J. can. P.
1143
r

Fiche

Verhältniss
zwischen
Staat und Kirche
von
Weinrich.
1822.

I. can. P. 1143^I Weinrich

Fiche

Versuch einer wissenschaftlichen Begründung des Verhältnisses zwischen einem monarchisch-christlichen Staat und seiner Kirche.

Von
Alexander Weinrich,
Königlich Preußischem Superintendenten des Synodalkreißes Wetzlar.

Wiesbaden,
bei L. Schellenberg, Hofbuchhändler u. Hofbuchdrucker.
1822.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Was der Titel dieser kleinen Schrift verspricht, eine wissenschaftliche Begründung des Verhältnisses zwischen einem monarchisch-christlichen Staat und seiner Kirche, ist bisher vermißt und gewünscht worden. Ob und in wiefern der Verfasser die Aufgabe gelößt habe, stellt er dem Urtheil kompetenter und unbefangener Richter anheim.

Den Gang verfolgend, den ihm sein Prinzip, und das, konsequenter Weise, daraus hervorgehende, System bezeichnete, konnte er sich von dem, was die verschiedenen Partheien in dem zu untersuchenden Gegenstande bisher behauptet oder verworfen haben, nicht bestimmen lassen; und so wird er vielleicht auf beiden Seiten anstoßen. Allein diese unangenehme Aussicht durfte ihn nicht irren. Ueberdieß ist ja seine Schrift

für gebildete Leser bestimmt, und wie könnte bey solchen von kleinlichen Leidenschaften des Partheigeistes die Rede seyn? Kaltprüfende Leser aber scheut der Verfasser nicht, sondern wünscht sich ihrer recht viele. Und sollten sie ihm auch nachweisen, daß er sich, gegen Wissen und Wollen, einer Folgewidrigkeit schuldig gemacht habe, so wird er es ihnen Dank wissen; denn nicht Rechthaberey, sondern Wahrheit ist sein Zweck.

Ob der, nach seiner Ueberzeugung gute, Saame, den er durch diese Schrift ausstreuen wollte, werde zertreten werden, oder aufgehen und heilsame Früchte bringen, überläßt er ruhig dem Gange der Vorsehung, die geräuschlos, aber weise und ununterbrochen fortwirkt, und der Zeit gebietet, nach und nach das Wahre und Gute zu seiner Reife, das Täuschende und Gemeinschädliche aber zu seinem Hinwelken zu bringen.

Der Verfasser.

§. 1.

Alle menschliche Institute haben irgend ein Bedürfniß zum Grunde, und die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist ihr höchster Zweck. So verhält sichs auch mit dem Zusammentreten mehrerer Menschen in einem Staatsverein.

§. 2.

Jeder Mensch hat zwei allgemeine Hauptbedürfnisse: leibliche und geistige.

Auf diese Bedürfnisse gründen sich auch seine unveräusserlichen Rechte, und seine Pflichten als Mitglied eines Staats.

§. 3.

Im isolirten Naturstande kann der Mensch diese zwiefachen Bedürfnisse theils gar nicht, theils nur

sehr unvollkommen befriedigen; aber durch das Zusammentreten in einen, durch vertragsmäßige Ordnung und Gesetze umschlossenen, Verein mit vielen seiner Gattung erreicht er diese Befriedigung, und zugleich seine Bestimmung als Mensch, die er eben auf diesem Wege kennen lernt, und worauf seine Anlagen hindeuten, weit leichter und vollständiger.

§. 4.

Der Staat ist ein solcher Verein, und sein wesentlicher und höchster Zweck kann kein anderer seyn, als: die möglich vollständigste Befriedigung jener zwei Hauptbedürfnisse und der daraus entspringenden Rechte.

§. 5.

Das Band, das diesen Verein umschließt und befestigt, besteht in der Unterwerfung unter gemeinschaftliche Gesetze, und unter Ein, oder mehrere Mitglieder des Vereins, welchem von den übrigen die Gewalt übertragen ist.

1) Gesetze zu geben, deren Beobachtung zur Er-

reichung des obersten Zwecks des Vereins nöthig ist, von denen also vernunftmäßig vorausgesetzt werden kann, daß sie den allgemeinen Willen der Mitglieder aussprechen.

2) Die Gewalt, nöthigenfalls die Beobachtung dieser Gesetze mit Zwang zu bewirken; und

3) alle Anstalten zu treffen, welche der Zweck des Vereins fordert, das heißt den Verein zu regieren.

§. 6.

In Staaten, die man monarchische nennt, ist diese Gewalt nur einem Mitgliede des Vereins von der Gesammtheit entweder stillschweigend, oder durch förmlichen Act (Huldigung) übertragen. Dieser Eine ist dadurch Regent und höchste Obrigkeit des Staats, eine von der Gesammtheit geheiligte Person, und seine Gewalt ist entweder verfassungsmäßig beschränkt, oder nicht.

§. 7.

Es übersteigt aber die Kraft Eines Menschen, alle Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte im Einzelnen zu besorgen. Daher nimmt der Regent zur

Vollführung dieser Geschäfte solche Personen zu Hülfe, welche die nöthigen Eigenschaften dazu haben. Diese handeln in seinem Namen, sind ihm und der Gesammtheit verantwortlich, und werden mit unter der Obrigkeit *) begriffen.

§. 8.

Wenn der Staatsverein einen rechtlichen Zustand darstellen soll, so muß ihm ein, wenn auch nur stillschweigend geschlossener, Vertrag zwischen Regierenden und Regierten zum Grunde liegen; denn ein mündig gewordener Mensch kann von einem andern nicht rechtlich gezwungen werden, sich dessen Befehlen zu unterwerfen, weil vor dem Richterstuhle der Vernunft beide gleiche Rechte und Freiheit haben; auch läßt das sogenannte Recht des Stärkeren gar keinen Staatsverein und keine Obrigkeit zu, weil die Menge der Regierten an sich, und physisch, immer stärker ist, als die Regieren-

*) In neueren Zeiten ist das Wort: Obrigkeit in Schriften über Kirchen- und Staats-Recht beinah veraltet, auch wohl geflissentlich antiquirt. Ich habe es aus guten Gründen beibehalten.

den. Die Unterwerfung muß sich daher auf einen Vertrag gründen, durch welchen sich auch der vollbürtige und edelste Mensch freiwillig zum Unterthan (nicht Knecht noch Sclaven) machen kann *).

Wer nur sinnliche Bedürfnisse kennt, oder überhaupt seine Bedürfnisse auf eine Art befriedigen will, die sich mit dem Wesen und Zweck eines Staatsvereins nicht verträgt, gehört noch nicht unter die mündig Gewordenen; er ist Unterthan nicht freiwillig, und aus Ueberzeugung von der Wohlthätig- und Nothwendigkeit dieses seines Verhältnisses zum Staatsverein, sondern aus Zwang, und bei ihm muß die Obrigkeit ihr Zwangsrecht ausüben.

§. 9.

Ein Staat in politischer Hinsicht ist demnach ein Verein von Menschen, die sich, vertragsmäßig, gemeinschaftlichen Gesetzen, und gemeinschaftlicher Obrigkeit unterworfen haben, um ihre leib-

*) Schlözers Staats-Recht §. 1. 2.

lichen und geistigen Bedürfnisse so vollständig als möglich zu befriedigen.

§. 10.

Wenn der Staatsverein auf einem Vertrage beruhen muß, und seinen Zweck nicht selbst zerstören soll, so müssen sowohl die Staatsbürger, als die Obrigkeit gewisse gegenseitige Pflichten und Rechte beobachten und anerkennen. Die oberste und allgemeinste dieser Pflichten heißt, negativ ausgedrückt: kein Mitglied des Vereins, es sey bloß Staatsbürger, oder zugleich obrigkeitliche Person, oder selbst der Regent, darf ein anderes verhindern, seine leiblichen und geistigen Bedürfnisse, so weit als es die Natur eines Staatsvereins zuläßt, zu befriedigen; positiv ausgedrückt: jedes Staatsglied, so wie die Obrigkeit, muß nach solchen Maximen handeln, nach welchen die leiblichen und geistigen Bedürfnisse eines jeden Mitgliedes, so weit es die Natur eines Staatsvereins zuläßt, befriedigt werden können.

Das oberste und allgemeinste Recht aber der Obrigkeit und Staatsbürger, in Hinsicht auf das

Wesen des Staatsvereins, ist dieses: sie sind zur Verwirklichung alles dessen, was in vorbesagten Pflichten gegründet, und zur Entfernung alles dessen, was diesen Pflichten zuwider ist, berechtigt.

§. 11.

Zur regelmäßigen Ausübung der besagten obrigkeitlichen Pflicht bedarf der Staat zweier Hauptinstitute, eines politischen und eines moralischen. Jenes hat zum allgemeinen Zweck, die leiblichen, dieses, die geistigen Bedürfnisse der Staatsglieder zu befriedigen; jenes bezweckt das, was zur Sicherheit des Staats gegen äussere und innere Zerstörung und zum äusseren Wohl der sämmtlichen Staatsglieder, das moralische aber das, was theils unmittelbar zur Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse, theils mittelbar durch Beförderung des geistigen Wohls auch zum leiblichen beyträgt. Diese verschiedene Institute so zu organisiren und in einander wirken zu lassen, daß der höchste Zweck des Staatsvereins möglichst vollständig erreicht wird, ist die große Aufgabe für die Staatsweisheit.

Das politische Institut begreift folgende Unterabtheilungen in sich: das gesetzgebende, das richterliche, das administrative, das polizeyliche *), das finanzielle, das militairische und das diplomatische Institut.

---

*) Die wechselseitigen Verhältnisse des gesetzgebenden, richterlichen, administrativen und polizeylichen Instituts scheinen mir darin zu bestehen:

Das gesetzgebende Institut ist bestimmt, im Namen des Regenten Gesetze zu geben, durch deren Beobachtung der Gesammtzweck des Staats erreicht werden kann (§. 4).

Das richterliche soll über wirklich erhobene Klagen nach den Gesetzen entscheiden, und die Uebertreter der letzteren bestrafen. Es ist so lange unthätig, als kein Kläger erscheint; nach dem Sprüchwort: wo kein Kläger, da ist kein Richter;

Das administrative (regierende, verwaltende) soll allen gegründeten Klagen möglichst vorbeugen, mithin darüber wachen, daß weder die Staatsbürger überhaupt, noch irgend ein Institut des Staats, in Erreichung ihrer wesentlichen Zwecke, durch Unordnung und Uebertretung der Gesetze verhindert, und zu Klagen und Unzufriedenheit veranlaßt werden. Es hat also dafür zu sorgen, daß in allen Theilen der Staatsverwaltung Ordnung, zweck-

Zum moralischen gehört erstlich das pädagogische, welches die wissenschaftliche, ästhetische und artistische Bildung der Staatsbürger zum Ge-

---

mäßige Einrichtungen, und Gerechtigkeit durch Beobachtung des Gesetzlichen, herrsche. Es muß, nach vorhergegangenen Verhandlungen mit den übrigen Instituten, das Gute, dessen diese zur Erreichung ihrer wesentlichen Zwecke, so wie die Staatsbürger überhaupt, benöthigt sind, durch weise Anstalten und Verbesserungen vorbereiten, und pflanzen was jene ernten sollen;

Das polizeyliche Institut ist ein Zweig des administrativen, und insbesondere dazu bestimmt, gegründeten Klagen über Mangel an Sicherheit der Person und des Eigenthums vorzubeugen. Z. B.

a) Sicherheit der Person: dazu gehören polizeyliche Anstalten, wodurch Lebensgefahr, schädliche Speisen und Getränke, Vergiftungen, Hungersnoth, ansteckende und andere Krankheiten und deren Ursachen, Mangel an Verpflegung in Armuth und Krankheit, Verschwörungen, Aufruhr, Mord u. s. w. verhütet werden.

b) Sicherheit des Eigenthums: dazu sind erforderlich polizeyliche Anstalten gegen liederliche Verarmung und ihre Folgen, gegen Bettler, Betrüger aller Art, Diebe, Räuber, Brandstif-

genstande hat. Zweitens das religiöse oder kirchliche. Dieses bezweckt die religiös sittliche Bildung des Geistes und Gemüths für das Heilige, für Gottesverehrung, Gewissenhaftigkeit, freywillige Pflichterfüllung aus innerem Antriebe, Lebensweisheit, und richtige Ansicht der Bestimmung des Menschen und des Todes.

§. 12.

Unter die geistigen Bedürfnisse des, in einem Staatsvereine lebenden, Menschen, er sey nun bloß Bürger, oder zugleich obrigkeitliche Person, gehört Religion *) d. h. der lebendige Glaube,

---

ter, gegen Hazardspiel, Feuers- und Wassersgefahr, erkünstelte Theurung u. s. w.

Das richterliche Institut kann in seinen Functionen nicht mit dem administrativen und polizeylichen verwechselt und verwirret werden, sofern alle wirklich erhobene Klagen über Rechtsverletzungen lediglich vor ersteres kommen, als wohin sie gehören, und sofern polizeyliche Behörden selbst bey den richterlichen belangt werden können.

*) »So weit meine Völkerkunde reicht, kenne ich kein »einziges, weder barbarisches, noch kultivirtes, Volk,

es sey eine Gottheit, die den Grund des Daseyns aller Dinge in sich enthält, der der Mensch mit seinem gesammten Schicksal unterworfen, und deren Wille in den Gesetzen der Tugend ausgesprochen ist; der menschliche Geist lebe nach dem Tode fort, und könne die Befriedigung seines wesentlichen Strebens erreichen, aber nur durch stetes Fortschreiten in der Weisheit und Tugend.

Die Quelle des religiösen Glaubens liegt tief in der Natur der menschlichen Seele *). Die natürliche Anlage zum Sinn für Religion hat sich auch von jeher dadurch gezeigt, daß durch sie alle, selbst nur halb gebildete, Völker zu irgend einer Religion sind hingeführt worden. Die Ausbildung dieser Anlage zu vernünfti-

---

»das sich ohne Religion hätte regieren lassen. Auch »grauſ't mir wirklich vor einer Million Sansculot»tes, die in dieser Welt nichts zu verlieren haben, »und in jener nichts hoffen, nichts fürchten.«

Schlözer.

*) Schön und tiefsinnig ist diese Wahrheit entwickelt von Fries in »Julius und Evagoras« B. I. S. 45. u. f.

ger Religiosität ist Pflicht für jeden Menschen, weil sie ihn veredelt, und sie ist um so mehr geistiges Bedürfniß für ihn, als Staatsbürger, weil er ohne Religion mithin ohne Gewissenhaftigkeit, weder zur redlichen Beobachtung der bürgerlichen, noch sittlichen Gesetze tauglich ist; durch Religiosität aber die höhere Stufe der sittlichen Veredlung erreicht, auf welcher er fähig wird, jene beiderley Gesetze aus innerem Antriebe zu beobachten, und sich dadurch dem Ideal eines vollkommenen Staatsmitgliedes immer mehr zu nähern. Die Sittenlehre strebt zwar auch dahin, den Menschen auf diese Stufe zu erheben; allein sofern sie ausser aller Verbindung mit Religion, d. h. getrennt von allem, was Sache des Glaubens ist, dem Menschen Gesetze vorschreibt, (philosophische Moral) kann sie die innere Verbindlichkeit zu deren Beobachtung bloß auf den Satz gründen: du mußt dieses thun, jenes unterlassen, weil du sonst mit dir selbst im

Widerspruche stehst. Dieser Beweggrund ist aber, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, nicht kräftig genug gegen die Gewalt der Leidenschaften. Zwar sucht diesen die Obrigkeit durch bürgerliche Strafen entgegen zu wirken: allein Menschen, gegen deren Begierden der bloße Gedanke: du stehst mit dir selbst in Widerspruch, nichts vermag, sind auch bereit, die bürgerlichen Gesetze zu übertreten, sobald sie es, ohne Strafe zu befürchten, heimlich, oder mit List, oder mit Gewalt thun können. Der möglich sicherste Damm, der hier Statt findet, ist: Ausbildung des Gewissens durch die, von Kindheit an dem Gemüthe tief eingeprägte, Scheu vor einer überirdischen Macht, vor einer Gottheit, die auch den schlauesten, so wie den mächtigsten Frevler, selbst nach dem Tode noch, finden und bestrafen kann, den Tugendhaften aber beseligen wird. Ob nicht Gewissenhaftigkeit ohne jene Furcht vor göttlicher Strafe, und ohne die Erwartung der seligen Folgen der Tugend, möglich, auch

ob sie nicht moralisch edler sey, da sie eine höhere Kraft der Seele voraussetzt, kann bey der Frage, ob Religion Nationalbedürfniß ist, nichts entscheiden. Ueber einen Fluß zu schwimmen, setzt mehr Körperkraft und Muth voraus, als vermittelst einer Brücke darüber zu kommen; gleichwohl gebietet darum die Vernunft nicht, alle Brücken abzubrechen.

Ein rechtlicher Staatsverein muß überdieß sich auf einen Vertrag zwischen Obrigkeit und Unterthanen gründen (§. 9.), zwischen Menschen ohne Religion aber, d. h. ohne das möglich zuverläßigste Mittel der Gewissenhaftigkeit, findet kein Vertrag mit wechselseitigem Zutrauen Statt; selbst eidliche Zusage würde in solchem Falle kein Vertrauen gewähren, und somit auch der Obrigkeit die große Macht, die sie als solche haben muß, nicht freiwillig zugestanden werden können. Alle die unzähligen Fälle im bürgerlichen Leben, wo gegenseitig auf Treue und Glauben, auf Gewissenhaftigkeit muß gerechnet werden, würden ohne

Religion nicht mehr Statt finden. Die Uebel die sich durch den Verfall der Religion in einem Staate verbreiten, greifen überhaupt zerstörend in das innerste Leben desselben und um so tiefer ein, je weiter die religiöse Bildung des Gemüths hinter der intellektuellen zurück geblieben ist. Biederkeit, Einfalt des Herzens, ein kindlichfrommer Sinn und Gewissenhaftigkeit werden dann verächtlich; Stolz, Eigennutz, Falschheit und kalter Egoismus verdrängen die Gefühle der Menschenliebe *); aus Weisheit wird Arglist, Sophisterey und verschmitzte Gewandtheit, und diese, als das Mittel, die Leidenschaften und Sinnlichkeit zu befriedigen, wird immer mehr ausgebildet; das menschliche Leben, und die

*) Beati possidentes, und: es geht nun einmal in der Welt, wie in einer Schlacht; wer liegt, der liegt; wer reitet, der reitet; dies ist die Weisheit des Egoismus. Sie gewährt ausnehmende Seelenstärke, um fremde Noth mit aller Gelassenheit anzusehen.

Bestimmung des Menschen erscheinen als ein Wettlauf, wobey das zu erstrebende Ziel ist: Befriedigung der Leidenschaften und Sinnengenuß. Ist daher dieses höchste Gut durch einen Unfall zerstört, dann fehlt es an Kraft zum Emporarbeiten, zum Ausharren, und der Entschluß zum Selbstmorde stellt sich dem verwirrten Sinne als der einzig übrige dar. Befriedigung der Sinnlichkeit, Gewinnsucht und Genußgier sind bey Menschen, die an keine vergeltende Zukunft glauben, die Triebfeder und das Ziel ihrer Handlungen; diese Begierde wird bey ihnen desto brennender, je mehr Arten von sinnlichen und geistigen Genüssen sie stets um sich her sehen, ohne ihrer habhaft werden zu können, und dieß stachelt sie zu Verbrechen. So wie die Zahl solcher Menschen in einem Staate zunimmt, so wie besonders in den oberen, gebildeten Ständen Beyspiele solcher Sinnesart häufiger werden, greift auch das Verderben immer mehr um sich. Die unteren Volksklassen, denen das Aeußere der Religion ein

unentbehrliches Vehikel ihrer Religiosität ist, haben daher, wenn dieß Aeußere von vielen, und dabey angesehenen Personen verachtet wird — und ein solches Beyspiel bleibt nie ohne Wirkung — keine Stütze ihrer Religiosität mehr, wenn ihnen aber diese entzogen ist, dann versinken sie allmählig im Strome der Frivolität und Gottlosigkeit; ihr unentbehrlicher Schwimmgürtel, der sie oben hielt, ist ihnen entrissen. Gleiches Schicksal hat die Jugend, die so sehr von Autorität gelenkt wird. Was bey ihr die Stelle der religiösen Scheu vor dem Laster ersetzen soll, ein unbestimmtes Ehr- und Wohlanständigkeitsgefühl, nebst einigen allgemeinen Lebensmaximen, ist eine morsche Stütze ihrer Moralität, die zur Zeit der Versuchung leicht wegraisonnirt wird, und bricht. Ist es im Verfall der Religion bis dahin mit einem Staate gekommen, dann gilt der Grundsatz: quilibet praesumatur bonus, donec probetur contrarium in der Staatsverwaltung umgekehrt; man traut der Ge-

wissenhaftigkeit der Menschen, durch gar zu häufige Malversationen, Betrug und Schelmerey aller Art gewarnt, nichts mehr zu. Als natürliche Folge hievon wird in den Regierungs- und Verwaltungsgeschäften des Staats eine, sich mehr und mehr häufende, Menge von Vorsichtsmaaßregeln, Verordnungen, Kontrolen und Strafgesetzen nöthig, und der Zweck doch nur halb erreicht. Dieß alles macht den Geschäftsgang sehr weitläufig, schwer und verwickelt, Regierende und Regierte schmachten unter einer Last, die ganz natürlich daraus entspringt, daß äußerer Zwang und äußere Hüter den Mangel der Religiosität und Gewissenhaftigkeit, dieser verschmähten inneren Hüter des Menschen, ersetzen sollen. So werden dann die Staatsbürger ohne Unterschied, die guten, wie die schlechten, bey jedem Schritt und Tritt von außen beaufsichtet und bewacht, und mit immer neuen und neuen Fäden von der Gesetzgebung umsponnen werden. Dem rechtlichen Manne wird dadurch aller Lebens-

genuß verkümmert; auf seine Gewissenhaftigkeit kann in der großen verdorbenen Masse nicht mehr geachtet werden, er muß sich, mit den andern, als einen Verdorbenen behandeln, bewachen und beschränken lassen. Das Leben im Staate scheint ihm nun nicht mehr wohlthätig, sondern als eine peinlich drückende Last, und sie, nach Cato's Beyspiel, abzuschütteln, verbieten ihm seine Religionsgrundsätze, er ist im Staate gleichsam wie die Gesunden unter Pestkranken, von einem Cordon von Strafgesetzen umringt, denen der schlaue Frevler um so leichter zu entgehen weiß, als die nöthige Strenge in Verfolgung der Verbrechen in dem Grade abnimmt, in welchem die Gewissenhaftigkeit derer, die sie verfolgen sollen, und die nöthige Strenge gegen sich selbst abnimmt, und dagegen die Maxime: leben und leben lassen, mißbraucht, und auf eine verderbliche Art angewendet wird. Der Staat muß unter solchen Umständen, da ein Hauptlebensprinzip, religiöse Sittlichkeit, in ihm

verdorben ist, natürlich seiner Auflößung entgegen gehen.

Religion ist daher nicht nur Bedürfniß für jeden einzelnen Bürger, sondern ein besonderes Institut, welches zum Zweck hat, den religiösen Sinn bey sämmtlichen Staatsgliedern, mit Einschluß der obrigkeitlichen Personen, von Jugend auf auszubilden, und fortwährend zu beleben, ist auch hohes Bedürfniß für den Staat. Dieses Institut ist das religiöse oder kirchliche.

§. 13.

Die Begriffe, welche die innere (subjektive) Religion begründen, sind sehr verschieden, und daher auch die Aeußerungen dieser Begriffe, d. h. die Religionslehren und Gebräuche, welche die äußere (objective) Religion darstellen. Wenn mehrere Menschen in gewissen Religionslehren und Gebräuchen übereinkommen, so bilden sie eine Religionsgesellschaft. Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft machen entweder einen besonderen Staat aus, oder sie leben in einem Staate, dessen

Obrigkeit und Bürger sich zu einer andern äußeren Religion bekennen. Im ersteren Falle wird ihre Religion die herrschende, oder Landesreligion genannt, im andern sind sie eine, vom Staat aufgenommene Religionsgesellschaft.

Das Gefühl des Bedürfnisses, in gesellschaftlichem Verein zu leben, das man schon bey vielen Thiergattungen findet, liegt auch in der menschlichen Natur, und wird noch von dem natürlichen Anschließungstriebe *) der wieder den Partheygeist erzeuget, verstärkt. Beides, in Verbindung mit dem Hange, seine religiösen Begriffe und Meinungen andern mitzutheilen, und ihnen Anhänger zu verschaffen, veranlaßt

*) Er ist von dem Nachahmungstriebe wesentlich verschieden, und von den Anthropologen bisher nicht genug beachtet worden. Ich habe seine Natur schon bei einer andern Gelegenheit erklärt. Er spielt eine große Rolle in der Menschheit. Auf ihn gründet sich z. B. die Gewalt der Religionsgebräuche, de Mode, der Meinungen großer, oder bloß berühmter, oder bloß mächtiger Männer, u. s. w.

die Entstehung von Religionsgesellschaften, insbesondere von Secten.

§. 14.

Diejenige äußere Religion, zu welcher sich die Bürger eines Staats und ihre Obrigkeit bekennen, erklärt dieser Staat eben damit für die, seiner Ueberzeugung nach, beste, sowohl zur Befriedigung seiner inneren religiösen Bedürfnisse, als auch zur Erreichung des Staatszwecks überhaupt, z. B. die christliche in christlichen Ländern. Sofern die Bürger eines Staats nebst ihrer Obrigkeit nicht nur in einem Staatsverein überhaupt, sondern auch insbesondere in einem Gesellschaftsverhältnisse zusammen leben, das zum Zweck hat, die christliche Religion, als die anerkannt beste, zu lehren, zu pflegen und heilig zu halten, nennt man diesen Staat einen christlichen Staat, die christliche ist die Landesreligion, und die Bekenner derselben machen die Landeskirche dieses Staats aus.

Man muß 1) überhaupt zwischen der sichtba-

ren und unsichtbaren christlichen Kirche, und 2) zwischen der allgemeinen unsichtbaren christlichen Kirche, und einer besonderen sichtbaren christlichen Landeskirche unterscheiden. Ein konsequentes protestantisches Kirchenrecht kann, als solches, eine allgemeine sichtbare christliche Kirche, die ein für sich bestehendes Ganze ausmache, nicht anerkennen. Man hat die Vergleichung, welche Christus zwischen sich, als einem Hirten, und seinen Gläubigen, als einer Heerde, anstellt, mißbraucht, und daraus die, ganz gegen den Geist des Protestantismus streitende, Idee von einer allgemeinen sichtbaren christlichen Kirche, und aus dieser die Nothwendigkeit hergeleitet, daß diese Kirche auch ein sichtbares Oberhaupt, einen obersten Hirten an Christus Statt, d. h. einen Papst, haben müsse, weil es sonst an einem Schiedsrichter in Glaubenssachen, mithin an Einigkeit, fehle. Hiermit war der Grund zur päpstlichen Hierarchie gelegt. Denn nun fol-

gerte man weiter, daß dieser oberste Schiedsrichter das Recht und den göttlichen Beruf habe, sich in die Religionsangelegenheiten aller christlichen Länder zu mischen. Welche Verwirrungen in christlichen Staaten hieraus entsprungen sind, und noch zum Theil fortdauern, ist bekannt.

Jeder christliche Staat, als Gesammtheit von vernünftigfreyen Menschen, hat das unbestreitbare Recht, die christliche Lehre so auszulegen, und aus derselben ein solches Glaubensbekenntniß für sich aufzustellen, wie sie, diese Gesammtheit, nicht aber die Obrigkeit einseitig und willkührlich, es fürs beste hält, und so wenig ein selbstständiger Staat fremde Eingriffe in sein politisches Institut duldet und dulden darf, eben so wenig darf er solche in sein moralisches Institut dulden; es sey denn, daß es mit Bewilligung des Staats, und unter den gehörigen Beschränkungen geschehe. Jeder christliche Staat hat demnach, als solcher, seine eigene Kirche, und

jedes eigenmächtige Einmischen einer fremden Macht in die Angelegenheiten dieser Kirche, hebt den Begriff eines selbstständigen Staats auf, und ist so lange widerrechtlich, als diese Kirche nichts lehrt, was der allgemeinen Sittlichkeit, und dem Völkerrechte zuwider ist.

§. 15.

Staat und Kirche sind nicht einander entgegengesetzte, sondern wesentlich miteinander verbundene Dinge.

So wie im menschlichen Körper die verschiedenen Systeme, z. B. das Haut-Ganglien-Nerven-System zwar verschiedene Zwecke und Verrichtungen haben, alle aber zusammenwirken, um einen vollkommenen Organismus darzustellen, so verhält sichs auch mit den verschiedenen Instituten des Staats: ihre nächsten Zwecke sind verschieden, alle aber müssen in dem obersten Gesammtzwecke des Staats zusammenlaufen. (§. 11.) Staat und Kirche als einander entgegengesetzt betrachten, gibt daher Verwirrung der Begriffe; denn unter

»Staat« ist immer die Gesammtheit aller Institute desselben, und aller Staatsbürger mit Einschluß der Obrigkeit, begriffen. *) Ob die Kirche über oder unter dem Staate stehe, ist daher eine seltsame Frage, ähnlich der: ob das Herz über oder unter dem Organismus stehe. Es steht in demselben und macht einen wesentlichen Bestandtheil von ihm aus. Eben so steht die Kirche in dem Staat, als dessen wesentlicher Bestandtheil. Ist gleich ihr nächster Zweck in sofern der edlere, als er das Heiligthum der Menschheit betrifft, so kann sie doch diesen Zweck nicht ohne Hülfe des politischen Instituts verfolgen.

§. 16.

Da Religion geistiges Bedürfniß des Staats (§. 12.), das kirchliche Institut aber bestimmt ist,

---

*) Man sollte daher, wie jetzt häufig geschieht, das Wort »Staat« auch da nicht brauchen, wo bloß vom politischen Institute, oder bloß von der Regierung oder der Obrigkeit die Rede ist; denn auch sie machen, allein, den Staat nicht aus.

die Religion zu lehren, zu pflegen und aufrecht zu erhalten, so folgt, der Staat kann dieses Institut nicht entbehren, es ist mit in seinem Wesen begriffen. Da dieses aber auch das politische Institut nothwendig in sich faßt, welches für die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse sämmtlicher Staatsglieder bestimmt ist, diese aber, als Mitglieder einer Kirche, zwar das Geistige bezwecken, gleichwohl aber auch leibliche Bedürfnisse haben, und die mögliche vollkommenste Befriedigung der letzteren außer dem Staatsvereine nicht erreicht wird (§. 3.), so kann das Religions-Institut auch nicht ohne das politische bestehen.

§. 17.

Die wesentlichen Zwecke des politischen und moralischen (mithin auch des kirchlichen) Instituts müssen sich im obersten Zwecke des Staats vereinigen. Daher kann keins von beiden einen Zweck haben und verfolgen, der dem wesentlichen Zweck des andern widerstreitet.

§. 18.

Dem Staatsverein muß ein Vertrag zwischen Obrigkeit und Unterthanen zum Grunde liegen (§. 8.) und sein Zweck kann nicht erreicht werden, wenn nicht beide paciscirende Theile gewisse gegenseitige **Pflichten** und **Rechte** anerkennen und einander geloben, die ihren Grund in dem allgemeinen Zweck des Staatsvereins haben müssen. **Dieß ist auch in Absicht auf das Religions-Institut erforderlich.**

Man kann sich nicht nur einen Staat überhaupt, sondern auch einen monarchischchristlichen Staat in abstracto, und in seiner Entstehung denken *), und die besagten Pflichten und Rechte ausmitteln, die in letzterem, hin-

*) Es braucht kaum erinnert zu werden, daß ein Staat in abstracto, und ein monarchisch-christlicher Staat in abstracto, zwei sehr verschiedene Dinge sind, und daß die Vernunft in letzterem manches fordert, wovon sie in ersterem schweigt. In praxi wird aber dieser Unterschied, und was daraus folgt, manchmal übersehen oder ignorirt, was nicht gut ist.

sichtlich des religiösen Instituts, nach Grundsätzen der Vernunft Statt haben werden. Um diese Pflichten und Rechte zu bestimmen, ist zu untersuchen, was wirklich Religionsbedürfnisse für diejenigen sind, die sich überhaupt zur christlichen Religion, abgesehen von deren verschiedenen Secten, bekennen, und in wiefern diese Bedürfnisse in einem Staatsvereine von der Obrigkeit befriedigt werden können, welches also diejenigen Puncte sind, die, hinsichtlich des religiösen Instituts in den Staatsgrundvertrag, nach dem Vernunftrecht müssen aufgenommen werden.

§. 19.

Unter Religionsbedürfnissen werden alle diejenigen Dinge begriffen, welche zur Beförderung der Religiosität nöthig sind. Diese Dinge gründen sich theils auf die menschliche Natur, theils auf äußere Verhältnisse.

§. 20.

Erstes Religionsbedürfniß.

Anlage zur Religiosität liegt, wie die Anlage zur Vernunft, im Menschen; sie muß aber entwickelt und ausgebildet werden. Dieß geschieht theils durch religiöse Erziehung, welche das Gemüth — und theils durch Religions-Unterricht, welcher den Verstand des Kindes für Religiosität bildet. Das erste Religionsbedürfniß des Kindes, als Menschen und künftigen Staatsbürgers, ist demnach: religiöse Erziehung und Religions-Unterricht. Letzterer kann und soll, wenigstens zum Theil, mit der ersteren verbunden werden, d. h. der Lehrer des Kindes kann und soll demselben nicht bloß Religions-Lehren für den Verstand beybringen, sondern auch sein Gemüth für Religiosität bilden, wozu jedoch die Eltern mitwirken müssen, wenn die Bemühung des Lehrers fruchtbar seyn soll.

Es ist also Pflicht der Obrigkeit, für den Religions-Unterricht aller Kinder im Staate zu sorgen. Und so wie sie verbunden

ist, das Leben der Kinder zu schützen, so ist es auch um so mehr heilige Pflicht, ihre Seelen gegen Rohheit, Verwilderung und Irreligiosität zu schützen, je fester die guten oder schlimmen Eindrücke im Gemüthe des Kindes haften. Auf Religions-Unterricht hat jedes Kind des Staats, nicht nur um sein selbst willen, und vermöge des obervormundschaftlichen Amts der Obrigkeit, gegründeten Anspruch, sondern diese ist auch um ihrer und des gesammten Staats Wohlfahrt willen dazu verpflichtet, weil irreligiöse Menschen nicht nur für sich selbst unglücklich, sondern auch für den Staat verderblich sind. Auch die Kinder nicht christlicher Eltern haben Anspruch auf diese Vorsorge. Insofern aber in einem christlichen Staate verschiedene christliche Secten sowohl, als auch nichtchristliche Religions-Gesellschaften leben, kann derjenige Religions-Unterricht der Kinder, welchen die Obrigkeit auf öffentliche Kosten zu veranstalten hat, sich nicht nach den besonderen Religionsbegriffen

einer jeden Secte oder Gesellschaft richten; denn die Obrigkeit ist weder verbunden, noch berechtigt, über die unterscheidenden Lehrsätze der verschiedenen, im Staate vorhandenen Religions-Gesellschaften zu entscheiden, sofern sie die öffentliche Wohlfahrt nicht stören; aber sie ist verbunden und berechtigt, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Staatsbürger, mithin auch schon die Kinder, zu Religiosität überhaupt hingeführt, und darin erhalten werden. Folglich muß sie sich vergewissern, daß alle Kinder des Staats wenigstens in denen Religions-Lehren unterrichtet werden, die keine, sowohl christliche, als nichtchristliche Religionsgesellschaft als falsch und schädlich verwerfen kann, d. h. die Obrigkeit muß veranstalten, daß alle Kinder, welche die Schulen besuchen, zuerst in der natürlichen Religion unterrichtet werden *), jedoch daß den

*) Daß bey dem Religionsunterrichte der Jugend die natürliche Religion nicht als Nebensache betrachtet

Eltern überlassen bleibt, ihre Kinder in den Lehren ihrer besonderen Religion entweder selbst zu unterrichten, oder auf ihre Kosten unterrichten zu lassen.

§. 21.

Zweites Religions-Bedürfniß.

Aechte Religiosität entsteht nicht aus bloßem Wissen der Religionslehren, aber auch nicht aus bloßen umbestimmten Gefühlen, sondern aus richtigen Begriffen und richtig gebildetem Sinn und Gefühl für das Heilige, beides angewandt auf die Lenkung des Willens zur Tugend, und überhaupt auf Stärkung und Veredlung der Seele. Hieraus folgt das zweite Religions-Bedürfniß: stets fortgesetzte Anregung und Belebung des religiösen Sinnes.

Die Sphäre des menschlichen Geistes zieht sich zwischen der des Thieres und des Engels in

---

werden soll, verlangt auch Bretschneider in der gehaltreichen Schrift: »Ueber die Unkirchlichkeit dieser Zeit.

der Mitte hin: er soll gleichsam mit dem Einen Fuße in der irdischen, mit dem andern in der geistigen Welt wandeln, und so sich gleich weit vom Sclavendienste der Sinnlichkeit auf der einen, so wie von religiöser Schwärmerey auf der andern Seite entfernt halten. Nur allzuleicht schweift er zu weit in das Gebiet der Sinnlichkeit hinüber. Leidenschaften und die Verhältnisse des Lebens ziehen ihn dahin, und meistens folgt er ihnen bereitwillig. Es ist daher Bedürfniß für ihn, daß er dagegen stets gewarnt, an seine Pflichten lebhaft erinnert, in der Liebe zur Religion und allem sittlich Guten, Edlen und Schönen, so wie in der Ertragung physischer und sittlicher Uebel gestärkt, vor Verirrungen gewarnt, und auf seine Bestimmung für eine künftige, höhere Welt hingewiesen werde. Die Mittel zur Befriedigung dieses Bedürfnisses sind: das Predigtamt und die Gebräuche des Kultus. Sie sind ganz der menschlichen Natur angemessen. Denn das Predigtamt ist be-

stimmt, zu lehren, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten, die Gebräuche des Kultus aber beleben die Phantasie, diese in allen Angelegenheiten des menschlichen Geistes so wichtige Seelenkraft, und befriedigen dadurch die Religionsbedürfnisse des Menschen als geistigen und sinnlichen Wesens. Der Obrigkeit liegt daher ob, diese Mittel zur Befriedigung des besagten Bedürfnisses, die ohnehin längst als solche in der christlichen Kirche anerkannt sind *) auf öffentliche Kosten in Anwendung zu bringen, und das religiöse Institut in dieser Hinsicht eben so vollständig, wie die andern, zu berathen. Es ist vergeblich, diese Wahrheit dadurch umgehen zu wollen, daß man den falschen Grundsatz aufstellt, der Staat sey nur ein bürgerlicher Verein bloß für irdische Zwecke. Diese Behauptung hat sich, aus leicht einzusehenden Gründen, bis auf unsre Tage in der

*) Röm. 10, 14.

Staatslehre erhalten, und stützt sich darauf, daß man der Religion nur die Erlangung künftiger Wohlfahrt in der Ewigkeit, als einzigen Zweck, unterzuschieben sucht, alsdann aber sagt: diese Hoffnung sey die Sache eines viel bestrittenen Glaubens, deren sich die Obrigkeit nicht anzunehmen habe. — Die christliche Religion weiset allerdings auf eine künftige Seligkeit hin; allein die Mittel, die sie zu deren Erlangung vorschreibt, nämlich Tugend und Gewissenhaftigkeit in allen Verhältnissen des Lebens, also auch in Absicht auf die staatsbürgerlichen und obrigkeitlichen Pflichten, sind für den Staat von größter Wichtigkeit, und es kann daher die directe Sorge für das Religions-Institut von den Obliegenheiten der Obrigkeit nicht ausgeschlossen, und eben so wenig die Befreiung von dieser Obliegenheit aus dem Begriffe von Gesellschaft hergeleitet werden. Die Bekenner einer, im Staat aufgenommenen Religion, stehen, als solche, allerdings in einem Gesell-

schaftsverhältniß, auch kommen ihnen in dieser Rücksicht gewisse, in der Natur der Sache liegende, Rechte und Pflichten zu, wie einer jeden andern, von der Obrigkeit gebilligten Gesellschaft, allein sie unterscheiden sich von andern, z. B. literarischen, ökonomischen, musikalischen ꝛc. ꝛc. Gesellschaften dadurch, daß ihr Zweck ein allgemeines und wichtiges Staatsbedürfniß, nämlich Belebung und Aufrechthaltung der Religiosität ist. Mögen daher immerhin die Religionspartheyen in einzelnen Lehrsätzen, Meinungen und Gebräuchen von einander abweichen, darüber braucht die Obrigkeit nicht zu richten, sie bezwecken doch alle Religiosität, und in so ferne können sie zur Erreichung dieses Zwecks kräftige Unterstützung verlangen. Selbst nichtchristliche Religionsgesellschaften, wenn sie der Staat einmal in seine Mitte aufgenommen, haben Anspruch hierauf; denn auch sie verfolgen, hinsichtlich ihrer Religion, jenen Zweck, und es muß der Obrig-

keit, so wie allen Staatsgliedern, um des öffentlichen Wohls willen, sehr viel daran gelegen seyn, ob und wie dieser Zweck erreicht werde. Wie können vollends der Regent und die obrigkeitlichen Personen eines christlichen Staats sich dieser Pflicht entziehen, da ihnen, in Hinsicht auf ihre eigene Religiosität, das Religions-Institut nicht gleichgültig seyn darf? Und wollten sie auch für ihre Person sich von aller positiven Religion lossagen, so dürften sie dennoch von Amtswegen und um des obersten Staatszwecks willen, das Religions-Institut nicht ohne die ihm nöthige Unterstützung lassen. Ueberdieß zahlen die Unterthanen nicht bloß als Staatsbürger, sondern auch als Mitglieder einer Religionsgesellschaft, Steuern und Abgaben, und können daher verlangen, daß ihre religiösen Bedürfnisse eben sowohl, als ihre politischen von der Obrigkeit besorgt werden. So wie dieser zwar nicht obliegt, zu verschaffen, daß jeder Bürger täglich

seinen Tisch gedeckt finde, aber doch auf Kosten des Staats solche öffentliche Anstalten zu treffen, daß jeder seinen leiblichen Unterhalt erwerben könne, so ist es auch ihre Pflicht, auf gleiche Art dafür zu sorgen, daß jeder die Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse finde, und, wofern er etwa, aus Mangel an sittlicher Bildung, diese Bedürfnisse nicht fühlen sollte, ihn, durch gehörige Anstalten für religiösen Jugend-Unterricht, dazu fähig zu machen.

Der Streit, der über diese Pflicht der Obrigkeit geführt worden ist, und noch geführt wird, hat einen zwiefachen Grund: die Sprecher für die Kirche glaubten, den sonderbaren Satz: Kirche und Staat dürften durchaus nicht in einander schmelzen, und die Kirche sey kein Institut des Staats, aufstellen und vertheidigen zu müssen, um theils die Collegialrechte und das Kirchenregiment, theils die Kirchengüter nicht zu sehr der Gewalt der weltlichen Obrigkeit bloß zu stellen; und die Sprecher für die Gewalt dieser letzteren gaben die, auf

den Begriff von Gesellschaft gegründeten Rechte in soferne zu, als daraus die Verbindlichkeit der kirchlichen Gesellschaft, für ihre Bedürfnisse, z. B. für den Unterhalt ihrer Lehrer und Prediger selbst zu sorgen, herzuleiten war *), sonst aber vindicirten sie dem Regenten sein Reformationsrecht, Recht der

---

*) In Mosheines Kirchenrecht S. 338 sagt der Herausgeber in einer Anmerkung: »Rathschläge, wie den »Geistlichen, statt der Accidentien, eine ordentliche Besol»dung zu verschaffen sey, hat Thomasius geben wollen »in dissert. de curae Principis circa augenda »Salaria, und de jure Principis circa adiaphora »C. II. im letzten Paragraph; allein er bricht ab und »sagt, es sey das größeste Geheimniß, daß dergleichen »Rathschläge geheim blieben. Thomasius wollte nicht »sagen, was er, nach seiner Lehre, von den Geistli»chen hätte sagen müssen. Da er dieselben als bloße »Bediente des Staats und fürstliche Diener ansahe, »so glaube ich, daß er auch der Meinung gewesen, »daß die Obrigkeit dieselben, wie andere Diener, aus »ihrer Casse« (aus der Staatscasse, die alle Ausgaben, welche der oberste Zweck des Staats fordert, zu bestreiten hat) »zu besolden habe. Allein er be»fürchtete, daß seine Lehren von den Predigern bey »den Höfen ihre Annehmlichkeit verlieren möchten,

Oberaufsicht in Kirchensachen, Schutz- und Schirmrecht und Ober-Eigenthumsrecht, gegen welchen über die Gesellschaftsrechte der Kirche, wenn der Regent jene Hoheitsrechte nach Willkühr ausüben will, zum bloßen Schatten werden. So mußte denn nothwendig ein Hin und herschwanken der Begriffe, eine Menge von Modificationen, Ausnahmen von der Regel, und von subtilen Distinctionen über Collegialrechte, Devolutionsrecht, Hoheitsrechte rc. im protestantischen Kirchenrecht entstehen; so mußte man den Besitz von Rechten und ihre Ausübung wohl unterscheiden, so hatte die Kirche gewisse Rechte, konnte sie aber, wenig-

---

»wenn er ihre Besoldung den Fürsten aufbürden wollte.« (Nicht den Fürsten, sondern der Staatscasse!)

Wo solche Rücksichten, als Bestimmungsgründe gelten, da kann freilich das richtige Verhältniß zwischen Obrigkeit und Kirche nicht wohl bestimmt werden. Sollten sie nicht in unsern Tagen wegfallen, nachdem drei mächtige und religiöse Monarchen ihre Gesinnungen in Absicht auf Religion vor ganz Europa zu erkennen gegeben haben?

stens in corpore, nicht ausüben, sondern mußte die Ausübung gewissen Bevollmächtigten übertragen, aber diese konnten sie wieder nicht ohne Beystimmung der Obrigkeit ausüben, und so wurde man endlich auf den Grundsatz geführt: der Regent ist Summus Episcopus. Aber auch dieser Grundsatz unterlag wieder gewissen Distinctionen und Limitationen. Und was würden alle diese modifizirten und limitirten Rechte der Kirche, wenigstens in einem monarchisch-christlichen Staat ohne Landstände, helfen, wenn nicht unsre deutsche Fürsten in der Regel besser dächten, als ein gewisser französischer General, der auf Klagen über Prägravationen kalt und kurzweg antwortete: vous avez le droit, et nous avons la force.

§. 22.

Das dritte Religions-Bedürfniß ist Gewissensfreyheit.

Religion überhaupt weiset den Menschen nicht bloß durch äußere Belehrung, sondern auch durch ein inneres Gefühl auf eine

überirdische Macht, auf eine Gottheit hin, welcher er mit seinem ganzen Schicksal unterworfen zu seyn glaubt. (§. 12) Hieraus entspringt natürlich das Bestreben, sich diese Macht durch Verehrung geneigt zu machen. Die Vorstellungen von den Mitteln, wodurch dieß geschehen müsse, können sehr verschieden seyn, und sind es. Je nachdem nun der religiöse Sinn eines Menschen mehr oder weniger vernünftig gebildet ist, werden diese Mittel mehr oder weniger vernünftig seyn. Sie seyen indeß nach *seiner* Ueberzeugung ersteres, oder, nach der Ueberzeugung anderer, nicht, so ist die Anwendung derselben für den, nach dessen Glauben sie die richtigen sind, ein *Religionsbedürfniß* nach *seiner* Ueberzeugung, und die Freyheit, die der Mensch, als solcher und als Staatsbürger, in Anspruch nimmt, die Gottheit nach seinen Religionsbegriffen zu verehren, ist *Gewissensfreyheit*. Daß hierin, wie in andern Dingen, die Menschen mancherley Verirrungen und Aberglauben aus-

gesetzt sind, liegt eben so in der menschlichen Natur, als daß sie sowohl an vernünftigem Glauben, als an Aberglauben in dieser Sache sehr fest halten. Denn der Gedanke, sich die, über alles Irdische erhabene, Gottheit geneigt zu machen, begeistert leicht ein religiöses Gemüth so sehr, daß es alle irdische Rücksichten überspringt, und selbst dem Tode Trotz bietet. Thut doch dasselbe schon z. B. die Begeisterung für einen Fürsten, für Ehre, für Vaterland. Da überdieß die Ehrfurcht vor der Gottheit bey schwachen Gemüthern leicht in sclavische Furcht übergeht, so darf man sich nicht wundern, wenn so viele Menschen die äußeren Zeichen der Verehrung für das Einzige, oder doch bey weitem Wichtigste, was die Religion fordere, und daher jedes solche Zeichen, jeden Religionsgebrauch, woran sie von Jugend auf durch Unterricht und das Beyspiel vieler Tausende ihrer Mitmenschen gewöhnt worden, für wesentliche Stücke der Religion halten, die sie, ihrer Meinung nach, nicht

aufgeben dürfen, ohne die, der Gottheit schuldige Ehrfurcht zu verletzen und sich ihre Strafe zuziehen. Es müssen daher auch zwey Arten von Gewissensfreyheit unterschieden werden: 1) wirkliche, die der Mensch aus Ueberzeugung als wahres Religionsbedürfniß fühlt, und wovon er vernünftige Gründe angeben kann, daß und warum sie ihm dieß sey, 2) eingebildete, die mehr ein Bedürfniß der Gewohnheit, als der Religion selbst, ist. Indessen kann von der Obrigkeit auch die letztere Art der Gewissensfreyheit nicht versagt werden, so lang dieselbe nicht schädlich auf die allgemeine Wohlfahrt einwirkt, und so lange die Geisteskräfte der Menschen sehr verschieden sind. Die Obrigkeit ist jedoch verbunden und berechtigt, zwar nicht auf Verdrängung der gottesdienstlichen Gebräuche überhaupt, (denn, gehörig modifizirt, sind sie der Religiosität förderlich, und für die Menschen im Allgemeinen unentbehrlich) aber auf zweckmäßige Läuterung derselben, und auf eine vernünftige

Aufklärung hinzuwirken, so, daß der Wahn, als gehöre das Festhalten, selbst an religiösem Spielwerk, auch mit zur Gewissensfreyheit, und als seyen alle Religionsgebräuche Zweck, und nicht bloße Mittel, immer mehr verschwinde. Zwar kann die Obrigkeit auch jenes Spielwerk, gleichsam als Milchspeise für Kinder (1. Corinth. 3, 1—4) dulden; aber es zu pflegen und zu billigen, dazu ist sie nicht verbunden, sondern darauf hinzuarbeiten, daß aus Kindern am Geiste allmählig Männer gebildet werden.

Für Kinder vor dem siebenten Jahr existirt noch keine Gewissensfreyheit, weil sie noch keine bestimmte Religionsbegriffe haben, und noch nichts von Paulisch, Apollisch und Kephisch wissen. Nur die Eltern, die, sey es nun aus Ueberzeugung, oder aus Gewohnheit, an diesem Unterschiede haften, sind berechtigt, zu verlangen, daß die Obrigkeit sie dabey lasse und schütze. Da es aber außer dem Paulischen, Apollischen und Kephischen auch

ein Christisches Christenthum gibt, d. h. ein solches, das sich auf Lehren stützt, welche von keiner christlichen Secte geleugnet werden, und deren Befolgung, wie die Erfahrung bezeugt, sehr religiöse und ächt christliche Menschen bilden kann; da ferner der Regent eines christlichen Staats, worin verschiedene christliche Religions-partheyen anerkannt sind, sich zwar privatim zu Einer derselben ausschließlich bekennen kann, als Regent aber von Amtswegen verpflichtet ist, diejenige vorzüglich zu begünstigen, die dem wesentlichen Zwecke des Staats am meisten entspricht, und da endlich der Sectengeist nie ganz einschläft, sondern nur leise schlummert, und sehr leicht aufwacht *), alsdann, aber

*) Die neueste Kirchengeschichte bestätiget dieß. Das löbliche Unternehmen, zwey Konfessionen brüderlich zu vereinigen, wiewohl es nicht ganz vergebens war, hat doch hie und da den schlummernden Sectengeist schon geweckt und zum Kampfe gerüstet. Gleichwohl muß in dem Bestreben, diesen häßlichen Feind der Menschheit, und insbesondere der bürgerlichen Ge-

Zwiespalt, Haß und Verwirrung herbey führt, so folgt: die Obrigkeit eines christlichen Staats ist, unbeschadet der Gewissensfreyheit, befugt, mit Zuziehung der ausgezeichnetsten Kirchenlehrer, ein christliches Religions-Lehrbuch aufzustellen, welches

a) den Geist der christlichen Religion nach der heiligen Schrift in seiner reinsten Form darstellt,

b) keinen Lehrsatz enthält, der den allgemeingültigen Gesetzen des Denkens, auf Religion angewendet, widerspricht,

c) über das bloß Geschichtliche und Mysteriöse der christlichen Religion nicht entscheidet, sondern beydes lediglich auf sich beruhen läßt,

d) als Glaubenssache nichts aufstellt, was bisher die verschiedenen Secten der Christenheit getrennt hat, sondern jedem überläßt, der-

---

sellschaft, so wie der wahren Religiosität, endlich zu besiegen, unermüdet fortgefahren werden.

gleichen Lehrsätze entweder zu glauben, oder zu verwerfen, oder dahin gestellt seyn zu lassen *); sie ist befugt, ein solches, auf demselben Wege, und mit derselben Sorgfalt und Vorsicht, die bey Einführung eines neuen Civilgesetzbuches beobachtet wird, von den urtheilsfähigsten Gottesgelehrten der verschiedenen Konfessionen auf und außer den Universitäten verfaßtes, geprüftes und gebilligtes, sodann vom Regenten feyerlich bestätigtes, Lehrbuch als Symbolum der Staatsreligion oder Landeskirche, und als Norm aufzustellen, welche jedes christliche Staatsmitglied im 18ten Jahr seines Alters öffentlich vor seiner Gemeinde als verbindlich an-

---

*) Mehreres hiervon kommt vor in meiner »Rede zur Eröffnung der ersten Synode des Kreises Wetzlar. Giesen bey Heyer. 1818.« Sollte übrigens nicht die Entwerfung eines solchen allgemeinen christlichen Lehrbuches eine zweckmäßige Vorarbeit auf die angekündigte preußische General-Landessynode seyn?

zuerkennen erklären muß, und nach welcher alle im Staat vorkommende Religionsstreitigkeiten entschieden werden. Jedes Staatsmitglied, das sich feyerlich zur Anerkennung dieses Symbolums verbindlich gemacht hat, wird als christlicher Bürger oder christliche Bürgerinn anerkannt, und gegen alle Anfechtungen, die es der Religion halber erleiden sollte, von der Obrigkeit geschützt. Dem Religionsunterricht der Kinder in den öffentlichen, von der Obrigkeit unterhaltenen Unterrichtsanstalten wird dieses Lehrbuch zum Grunde gelegt, nachdem den Kindern zuvor die allgemeinsten Religionsbegriffe sind beygebracht worden.

Ein solcher Religionsunterricht der Kinder ist auch, wenigstens nach dem preußischen Kirchenrechte, konsequenter Weise, zulässig. Der Verschiedenheit der Religion wegen darf, nach demselben, keinem Kinde der Zutritt zu den öffentlichen Schulen versagt, und es darf zwar keins gezwungen werden, an dem Unterricht

in einer von der seinigen *) verschiedenen, Religion Antheil zu nehmen **); allein theils ist bey dem Unterrichte nach dem besagten Symbolum oder allgemeinen christlichen Religions-Lehrbuche von keiner wesentlich verschiedenen Religion, theils von keinem Zwang die Rede, da es den Eltern überlassen bleibt, die Kinder privatim in den besonderen Lehren ihrer Konfession unterrichten zu lassen. Ueberdieß sollen nach besagtem Kirchenrechte, eheliche Kinder, wenn die Eltern verschiedener Religion sind, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Religion des Vaters †), uneheliche aber in der Religion der Mutter erzogen werden ††). Hier entscheidet also die Obrigkeit über das künftige

*) D. h. seiner Eltern; denn es selbst hat noch keine bestimmte Religion.

**) Land. Recht II. 12. §. 10. 11.

†) Rescr. vom 21. Nov. 1803. Amelangs Neues Archiv des Preuß. Rechts, III. S. 35, wodurch die, im Land. Recht II. 2. §. 76. enthaltene Vorschrift aufgehoben wird.

††) L. R. II. 2. §. 642.

besondere Religionsbekenntniß der Kinder. Zur Abweichung von dieser Regel kann keins der Eltern das andere durch Verträge verpflichten *). Selbst nach dem Tode des Vaters, wo die Erziehung der Mutter obliegt, kann dieselbe von den Bestimmungen des Vaters in Ansehung des Religions-Unterrichts der Kinder nicht abgehen **), der Vater hingegen hat nach dem Tode der Mutter hierin freie Hand ***). Hiernach haben also

a) Kinder vor dem 14ten Jahr noch keinen Anspruch auf Rechte der Gewissensfreyheit,

b) sofern es der Vater als ein Stück der seinigen ansieht, daß die Kinder vor dem 14ten Jahr in seiner besondern Konfession unterrichtet werden, wird ihm, nach obigen

*) L. R. II. 2. §. 77.

**) L. R. II. 18. §. 315 u. 316.

***) Rescr. vom 30. Jul. 1804. Amelangs N. Archiv III. S. 295. Bielitz Handbuch des Preuß. Kirchenrechts. S. 10. 11.

Gesetzen, darin willfahrt, aber nicht eben so der Mutter. Wenigstens für diese wird also die Bestimmung des Religions-Unterrichts der Kinder nicht als ein, von ihr in Anspruch zu nehmender Theil ihrer Gewissensfreyheit betrachtet; ja nicht einmal durch einen Vertrag können die Mütter diesen Anspruch geltend machen, und doch haben, im Allgemeinen, die Staatsbürgerinnen eben sowohl Anspruch auf Gewissensfreyheit, für ihre Person, als die Staatsbürger. Obigen Gesetzen zufolge, wird also durch den öffentlichen Religions-Unterricht der Kinder nach einem allgemeinen christlichen Religions-Lehrbuche die Gewissensfreyheit nicht verletzt. Daß den Eltern die Freyheit bleibt, ihre Kinder privatim in den unterscheidenden Lehren ihrer besonderen Konfession unterrichten zu lassen, ist schon oben bemerkt worden. Eben so behält jede einzelne Parochial-Gemeinde das Recht, von ihrem Prediger zu fordern, daß er bei dem öffentlichen Gottes-

dienste nicht eher von der Liturgie und den unterscheidenden Lehren der Konfession, wozu sich die Gemeinde bekennt, abgehe, und das allgemeine Symbolum des Staats zum Grunde lege, als bis es die Gemeinde bewilligt.

Auf diesem Wege kann ein christlicher Staat nach und nach dahin kommen, daß seine Bürger bey aller Verschiedenheit des Einzelnen und des Buchstabens in Religionssachen doch zur Einigkeit im Geiste gebracht werden, und die Obrigkeit kann allmählich mit Erfolg den Secten-Eifer mehr und mehr schwächen, den wesentlichen Zweck jeder Religion aber: ächte Religiosität, immer mehr hervorheben, und durch den Nebel der Vorurtheile und der dogmatischen Schulfragen durchschimmern lassen. Wenn ein König für sein Volk ein Getraide-Magazin eröffnet, so hat er für dessen leibliche Nahrung damit gesorgt. Nicht alle aber, die sich Getraide daraus holen, verbrauchen es auf eine und dieselbe Art, sondern der eine so, der andere anders, aber doch nährt es

sie alle. So können auch die Kinder einer jeden christlichen Konfession aus jenem allgemeinen Lehrbuche die erste religiöse Nahrung für Geist und Herz hernehmen, und diese mag jedes in der Folge nach seiner innigsten Ueberzeugung, und nach seinen individuellen Geistesbedürfnissen und Fähigkeiten so gebrauchen, daß sie bey ihm zur Gesundheit der Seele gedeihet. Luft und Licht sind allen Menschen zum Leben nöthig; aber sehr verschieden werden sie, nach Verschiedenheit der Bedürfnisse und Kräfte jedes Einzelnen gebraucht. Dem Einen wirds eng um das Herz, wo der andere noch frey und frisch athmet; der Eine braucht für seine Augen Dämmerung, der Andere kann volles Licht vertragen; der Eine will in der Religion ästhetische Sinnlichkeit, der andere die Phantasie und das Ahnungsvermögen, ein Dritter die Vernunft vorzüglich befriedigt haben, und ein Vierter verlangt, zu seiner Befriedigung für Geist und Herz dieß alles zusammen verschmolzen. Form und Mittel mögen also

immerhin sehr verschieden seyn; nur werde allem entgegen gearbeitet, was dem wesentlichen Zweck im Wege steht!

§. 23.

Viertes Religions-Bedürfniß: der Regent und alle obrigkeitliche Personen eines monarchisch-christlichen Staats müssen sich zur christlichen Religion bekennen.

In einem Staat überhaupt braucht, nach Grundsätzen der Vernunft, die Obrigkeit sich zu keiner positiven Religion zu bekennen; anders aber verhält sichs mit einem christlichen Staate (§. 14): hier können die Bürger (dieß liegt in der menschlichen Natur) einer nicht christlichen Obrigkeit die Direction und Besorgung ihrer Religions-Angelegenheiten, als ihres heiligsten Eigenthums, nicht mit dem nöthigen Vertrauen überlassen. Dagegen liegt es nicht im Begriff eines christlichen Staas, daß die Obrigkeit sich zu einer bestimmten christlichen Secte bekennen müsse.

§. 24.

Fünftes Religions-Bedürfniß: Nichtchristen dürfen keine öffentliche Aemter im Staat, und keine solche Rechte erlangen, wodurch sie den christlichen Staatsbürgern in Absicht auf ihre Religions-Bedürfnisse und Rechte nachtheilig werden könnten.

Der Grund hiervon liegt theils im Begriffe von Staatsvertrag zwischen christlichen Bürgern und Obrigkeit, theils in der menschlichen Natur, theils im Wesen eines Staats überhaupt. Kein Mensch ist ganz unabhängig von allem Einflusse des Partheygeistes; dieser aber ist eine Quelle der Zwietracht, woraus selbst Auflößung des Staatsvereins entspringen kann. Der Staat soll eine Gesammtkraft bilden; diese aber wird in dem Grade geschwächt, in welchem die einzelnen Kräfte, aus welchen, und durch welche sie besteht, gegen einander streiten, (discordia res maximae dilabuntur *)

---

*) Sallust.

sie nimmt hingegen in dem Grade zu, in welchem die einzelnen Kräfte in ihrem Streben harmoniren: (concordia res purvae crescunt). Diese alte, aber nicht immer gehörig beherzigte Grundwahrheit für jeden Staatsverein, muß auch die Grenzen der Toleranz bestimmen. Es wäre sehr inkonsequent, Mitglieder einer Religions-Gesellschaft, die nicht nur wesentlich von der christlichen getrennt ist, sondern beynah in einem feindlichen, oder wenigstens in einem solchen gesellschaftlichen Verhältnisse mit ihr steht, wie die Offiziere zweyer Kriegführenden Armeen während eines Waffenstillstandes mit einander stehen, an den Regierungs- und Verwaltungs-Geschäften eines christlichen Staats Theil nehmen zu lassen.

§. 25.

Sechstes Religions-Bedürfniß: das Religions-Institut muß seinem wesentlichen Zwecke gemäß organisirt seyn, und seine Pfleger müssen mit dem Regenten in unmittelbarer Verbindung stehen.

Zur Organisation des Religions- oder kirchlichen Instituts gehören hauptsächlich folgende Stücke:*)

a) Ein Central-Kirchenfonds in jeder Provinz, aus welchem, so weit seine Mittel reichen, alle Kosten des kirchlichen Instituts der Provinz bestritten werden. Zu diesem Fonds werden alle Kirchen und Pfarrgüter der Provinz geschlagen. Er wird als unverletzliches Fideicommiß unter die Garantie des Staats gestellt, und diese Garantie ausdrücklich in der beschworenen Landeskonstitution mit begriffen. Der Fonds wird von Kirchenbeamten, unter Aufsicht der kirchlichen Oberbehörden, verwaltet, und den Mitgliedern der Religions-Gesellschaft wird alljährlich öffentliche Rechenschaft über die Verwaltung gegeben. Wo dieser Fonds zur Bestreitung der Kosten des

*) Es versteht sich von selbst, daß das hier folgende Salvo meliori gesagt ist.

Religions-Instituts der Provinz nicht hinreicht, wird das Fehlende aus den Staats-Einkünften zugesetzt. *)

b) Schul- und Kirchenlehrer. Zur Bildung der Elementar-Schullehrer werden Seminarien, wo solche fehlen, errichtet. Die Lehrer der Elementarschulen stehen zunächst unter der Aufsicht und Berathung der Prediger. Diese sowohl als die Schullehrer werden, in Absicht auf ihren Gehalt, in drey Klassen getheilt, in welchen sie, nach Verhältniß des Dienst-Alters, und der notorischen Würdigkeit der Amtsführung und des Lebenswandels, auch wenn sie ihren Posten nicht wechseln, hinaufrücken, wodurch Nacheiferung erweckt wird. Mit einer höheren Klasse ist erhöheter Gehalt verbunden. **)

---

*) Daß, und wie dieses möglich sey, ist schon oft erwiesen, wiewohl bis jetzt, wie es scheint, noch wenig beachtet worden.

**) Der Königl. Preuß. Oberpräsident der Provinz Sach-

Jeder Jüngling, der sich dem geistlichen oder Schullehrerstande widmen will, muß bestimmt vorher wissen, welche Obliegenheiten er darin zu übernehmen, welche Beschwerden, und welche äußere Vortheile er zu gewarten hat.

Prediger und Schullehrer müssen, sobald sie durch unsittlichen Lebenswandel ein Aergerniß geben, gleich Anfangs einer scharfen Kor-

---

sen, Herr v. Bülow in seiner Schrift, betitelt: über die gegenwärtigen Verhältnisse des evangelischen Kirchenwesens rc., verlangt ebenfalls eine Eintheilung der Prediger in drei Klassen, so, daß der Gehalt in der ersten, mit billigem Anschlag der Naturalbesoldung, in 400 — 500, der der zweyten in 600 — 700 und der der dritten in 800 — 1000 Thlrn. bestehe. Den Superintendenten weiset er, als solchen, keinen Gehalt, sondern eine Remuneration von 100 — 200 Thlrn. für Besorgung der Superintendentur-Geschäfte, an. Er setzt hinzu, »möge vor der Hand die Versicherung genügen, daß »der Vorschlag nicht leichtsinnig niedergeschrieben, »sondern die Möglichkeit der Ausführung von mehreren Seiten sorgfältig erwogen sey.« Durch Verwirklichung dieses Vorschlags würde vielen weitgreifenden Uebeln abgeholfen werden.

rektion unterworfen, und dadurch vom tieferen Versinken abgehalten, oder wo dieß nichts hilft, ihrer Stelle entsetzt, und, wofern sie nicht etwa als Trunkenbolde zu jedem Amte untauglich sind, auf eine geringe Stelle eines andern Fachs verwiesen, ihre unschuldige Familie aber, wie Brandbeschädigte, durch Kollekten unterstützt werden.

Prediger und Schullehrer werden, wie andere Staatsdiener, von der Obrigkeit angestellt. Doch kann eine Gemeinde, sofern sie gegründete Ursache dazu hat, gegen einen Prediger, der ihr gegeben werden soll, protestiren, aber keinen selbst wählen, weil dieß in Hinsicht auf den Grad von Bildung der Wählenden, bekanntlich zu vielen Ungehörigkeiten und Unziemlichkeiten Anlaß gibt.

Prediger und Schullehrer, besonders auf dem Lande, bekommen, um ganz ihrem Amte und den Wissenschaften leben zu können, und in der Brod-Austheilung an Arme nicht zu sehr beschränkt zu seyn, die nöthige Naturalbesoldung

und nicht mehr liegendes Gut, aber auch nicht weniger, als eine ordentliche Landhaushaltung mit dem nöthigen Viehstande erfordert; denn es ist für sie, so wie für alle Staatsdiener, in Absicht auf ihre Amtsführung, um so vortheilhafter, je weniger sie mit Kaufen und Verkaufen, und den dabey vorfallenden, Reitzungen zum Abweichen vom geraden, rechtlichen Sinne, zu thun haben. Das liegende Gut muß die Gemeinde, auf Kosten des Predigers und Schullehrers nach einer festgesetzten, jedoch nach Zeit und Umständen sich richtenden, Taxe zu rechter Zeit bauen.

Ein allgemeiner Studien-Plan, worin alles in futuram oblivionem zu Lernende und aller gelehrte Prunk übergangen, dagegen alles Praktische desto genauer ins Auge gefaßt wird, alles was auf Bildung des religiösen Sinnes und Wandels, auf Seelenkunde und Menschenkenntniß, auf vertraute Bekanntschaft mit dem Geiste des Christenthums und mit seinen Urkunden, auf praktische Theologie, auf

Fertigkeit, sich mündlich und schriftlich in der Muttersprache klar, richtig und schön auszudrücken, auf sorgfältigste Ausbildung des Redner-Talents (ganz fehlen darf dieses nicht) und auf die Fähigkeit, überall als sittlich und wissenschaftlich gebildeter Mann wohlanständig zu erscheinen, tendirt, muß dem Jünglinge, der sich dem Predigt-Amte widmen will, unnöthig aufgewendete Zeit, Mühe und Kosten ersparen, und ihm zeigen, worauf er hauptsächlich hin zuarbeiten habe.

Die Prediger und Schullehrer jedes Synodalkreißes müssen, um in der wissenschaftlichen und ästhetischen Bildung fortzuschreiten, jährlich jeder von ihrem Gehalte, wenn er nach dem oben erwähnten, von Bülowischen Vorschlage regulirt ist, etwas Verhältnißmäßiges abgeben, wofür zweckmäßige Bücher und Zeitschriften angekauft, gelesen, und zur Anlegung einer gemeinschaftlichen Prediger- und Schulbibliothek bey dem Superintendenten und Schul-Inspector des Kreißes aufbewahrt werden.

Hiermit sind schriftliche Ausarbeitungen der Prediger über zweckmäßige Gegenstäude zu verbinden, die unter ihnen zirkuliren und von ihnen wechselseitig, auf eine gesetzte, männliche und nicht beleidigende Art, beurtheilt werden. Dadurch wird das Einrosten des Geistes verhütet.

Prediger und Schullehrer müssen, sofern sie sich nicht selbst verächtlich machen, von der Obrigkeit gegen Kränkungen ihrer Ehre und sonstigen Rechte nachdrücklich geschützt werden; denn ihnen, und besonders ersteren, ist um ihres Amts willen, alle selbstgenommene Genugthuung durch Wort oder That weit strenger, als andern Staatsbürgern, untersagt; sie sind, in dieser Hinsicht, gegen gewöhnliche Beleidigungen von rohen Menschen gewissermaßen wehrlos gemacht, und solche Menschen, die ohnehin im Geistlichen oft nur einen lästigen Sittenrichter erblicken, der ihnen, bey ihren Gesinnungen, zuwider ist, fallen plump über ihn und sein Amt her, sobald sie merken, daß

er von den obrigkeitlichen Behörden wenig geachtet, und nur zum Scheine geschützt wird. Edeldenkende Menschen bedürfen nur einer, ihr sittliches Gefühl ansprechenden, Erinnerungstafel am Eingang eines königlichen Gartens, um dem Garten und Gärtner kein Leid zuzufügen, während rohe Seelen einer Schildwache mit aufgepflanzten Bajonnet dazu bedürfen.

c) Obere geistliche Behörden.

Der militairische Stand hat seine militairischen — der Civilstand seine Civil-Oberbehörden, und eben so muß der geistliche Stand seine geistlichen Oberbehörden haben. Militairische, juridische, polizeyliche, finanzielle ꝛc. Angelegenheiten werden, sofern sie in kein anderes Fach einschlagen, am besten von Männern desjenigen Faches, wozu sie gehören, beurtheilt und geleitet, und so auch kirchliche am besten von solchen Männern, die sich von Jugend auf dem kirchlichen Fache gewidmet haben *). Die un-

*) Die Maxime: die Geistlichkeit müsse, so viel möglich,

teren geistlichen Behörden sind die Pfarreyen und Superintendenturen, die oberen: die Konsistorien der Provinzen und ein Oberkonsistorium für den gesammten Staat. Der Präsident des letzteren ist zugleich Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Sämmtliche Mitglieder dieser oberen Behörden müssen gehörig qualifizirte Männer seyn, die von unten auf in geistlichen Aemtern gedient und sich vortheilhaft ausgezeichnet haben. Zu einem Präsidenten des Oberkonsistoriums wird erfordert, daß er Doktor der praktischen Theologie sey, und schon entweder eine Predigerstelle, oder eine theologische Professur bekleidet habe. Er sowohl, als die Präsidenten der Provinzialkonsistorien und sämmtlichen Ober-

in jeder Rücksicht beschränkt werden, stammt nicht sowohl aus der — in protestantischen Ländern ohnehin unnöthigen, Besorgniß, daß sie, wie im Mittelalter, dem Staate gefährlich werden möchte, als vielmehr aus finanziellen Rücksichten, und aus dem Uebergewichte der Sinnlichkeit, her.

konsistorialräthe erhalten den Dienstadel, jedoch bloß für ihre Person *). Wie den Kriegsgerichten ein Auditeur als Rechtsgelehrter, beysitzt, so ist auch ein Rechtsgelehrter und ein Calculator Mitglied eines jeden Konsistoriums.

Die Schullehrer und Prediger werden von dem Konsistorium ihrer Provinz, im Namen des Regenten, berufen. Die Superintendenten werden von den Predigern der Diözes aus ihrer Mitte, die Mitglieder des Provinzialkonsistoriums von den Superintendenten der Provinz, und die Mitglieder des Oberkonsistoriums von den Provinzialkonsistorien, mit Einschluß derer theologischen Professoren auf den Akademieen des Staats, die zugleich ein Predigtamt bekleiden, gewählt, und dem Regenten durch das Oberkonsistorium zur decisiven Auswahl und Bestättigung vorgeschlagen. Den Gewählten bleibt es unbenommen, die ihnen zugedachte Stelle auszuschlagen.

---

*) Vergl. unten §. 27.

d) Synoden. *) Alljährlich, oder alle zwey, drey Jahre, je nachdem es die Umstände erfordern, werden Parochialsynoden in den Synodalkreisen, und eben so nach Umständen, in außerordentlichen Fällen, Provinzialsynoden gehalten. Sie sind das Organ der Provinzialkonsistorien, und durch diese des Oberkonsistoriums, wodurch besagte Oberbehörden von den Angelegenheiten des kirchlichen Instituts fortwährend in Kenntniß und in den Stand gesetzt werden, diesen Angelegenheiten entweder selbst abzuhelfen, oder sie auf den Landtägen zur Sprache zu bringen. Zugleich sind die Synoden und Konsistorien das Organ, wodurch der Regent das Reformationsrecht ausübt, d. h. das Recht, alle Aenderungen und Verbesserungen, wo-

*) Sie müssen aber nach einem genau bestimmten Geschäftsgange gehalten werden, sonst leisten sie, zumal wenn die bisherigen Verhältnisse des kirchlichen Instituts zum politischen Fortdauern, weniger, als wenig.

durch kein wesentliches Religionsbedürfniß verletzt, sondern vielmehr dessen Befriedigung befördert wird, zu veranstalten.

e) Presbyterien. Sie bestehen aus zweyerley Mitgliedern:

1) aus solchen, die gegen gewisse Utilitäten, den Geistlichen die äusseren Angelegenheiten der Kirche besorgen helfen, und von den übrigen Gliedern des Presbyteriums gewählt werden.

2) Aus Ehren-Mitgliedern, zu welchen angesehene, und durch ihre Rechtschaffenheit allgemein geachtete Civil- und Militair-Personen, von denen man voraussetzen kann, daß sie von Religion und Gottesdienst, als Heiligthum des Staats, richtige Begriffe haben, eingeladen werden. Sie müssen diese, dem Staate so wichtigen, Begriffe durch Uebernehmung der besagten Aemter, in der Nation verbreiten, befestigen, und den schädlichen Wahn,

als sey das kirchliche nur ein Neben-Institut des Staats, verdrängen helfen.

§. 26.

Siebentes Religions-Bedürfniß. Damit die Organisation des religiösen Instituts nicht allmählich in Verfall gerathe, und der, im Laufe der Zeit nöthig werdenden, Verbesserungen nicht entbehre, muß dasselbe auf Landtägen*) seine eigenen Deputirten haben, die von den Pflegern des Instituts, nach gesetzlichen Bestimmungen, gewählt werden. (§. 12. 16. 17.).

§. 27.

Achtes Religions-Bedürfniß. Das religiöse Institut muß einen ausgezeichneten Grad von äußerem Glanz, Ehre und Ansehen haben.

Dieß ist nicht sowohl Bedürfniß für einzelne weise und religiöse Mitglieder der Kirche, als für die, am Sinnlichen haftende Menge, und für den Staat selbst, insofern Achtung für

*) Vermöge der Bundes-Acte ist vorauszusetzen, daß diese in allen deutschen Staaten Statt haben werden.

Religion ein sehr bedeutendes Gewicht in die Wagschaale seiner Wohlfahrt legt. Ein weiser Mann ehrt die Religion und was zu ihrer Ausübung gehört, um der Sache selbst willen, und weil er ihre Wichtigkeit und Wohlthätigkeit erkennt; bey der Menge aber verhält sichs anders: so wie der Regent vor äußerem Glanz umgeben seyn muß, damit das Volk desto bereitwilliger sey, ihn zu verehren und ihm zu gehorchen, und so wie er, wenn er armselig erschiene, von der Menge würde verachtet werden, so wird auch die Religion bey ihr verächtlich, wenn ihr Aeußeres armselig erscheint. Der äußere Glanz der katholischen Kirche war bisher eine ihrer Hauptstützen, und daß sie hieran in den zwey letzten Decennien viel verloren hat, ist ein sehr großer Verlust für sie. Der Mangel dieser Stütze war bisher mit eine Haupt-Ursache, wodurch die weitere Ausbreitung der evangelisch christlichen Religion, soviel Empfehlendes sie auch für das denkende Individuum, wie für den Staat hat, verhin-

derte. Kirchen, die Gefängnissen, oder einer Wohnung für Spinnen und Fledermäuse ähnlicher sehen, als Tempeln, der Gottesverehrung geweihet, (und wie manche trifft man deren in protestantischen Ländern an)! sind weder für die unteren noch oberen Stände dazu geeignet, Ehrfurcht gegen das, wozu sie bestimmt sind, zu erwecken; sie veranlassen und unterhalten vielmehr die Meinung, daß diese Gebäude blos um eines alten Herkommens willen, das auf das alltägliche Leben weiter keine Beziehung habe, noch beybehalten würde. Wenn ferner die Pfleger der äußeren Religion und des Kultus sich größtentheils in einer so ärmlichen und gedrückten Lage befinden, daß die obersten Stände es für verächtlich halten, daß sie jemals ihre Söhne als Religions-Lehrer auf einer Kanzel erblicken sollten, (was wenigstens im protestantischen Deutschlande der Fall ist) und wenn endlich auf kein Institut des Staats weniger, und das Wenige ungerner verwendet wird, als auf das reli-

giöse, dann muß dieses Institut, und zugleich das, was es bezweckt, nothwendig immer tiefer in der, ihm unentbehrlichen, Achtung sinken. Hat aber ein Volk an seiner Religion kein hochverehrtes Heiligthum mehr, dann wird ihm gewiß auch alles übrige, was ihm sonst noch heilig seyn soll (und darunter sind wichtige Dinge begriffen) profan werden.

§. 28.

Neuntes Religions-Bedürfniß. Der Zweck der christlichen Religion erstreckt sich zwar über das Erdenleben hinaus, aber als Vorbereitung zur Erreichung dieses Zwecks strebt sie, den Menschen im diesseitigen Leben sittlich zu veredlen, gegen die Reitzungen des Lasters zu schützen, in standhafter Ertragung physischer und moralischer Uebel zu stärken, und seinen ganzen Sinn immer mehr auf das Göttliche hin zu lenken. Kultus und äußere Religions-Uebung, wiewohl sie häufig für das Wesentliche der Religion angesehen werden, sind eigentlich nur Mittel zur Erreichung jener erhabenen Zwecke. Sofern also christliche Obrig-

keit und Staatsbürger den wahren Zweck ihrer Vereinigung zu einer Religions-Gesellschaft erreichen sollen, muß ihnen der Weg dazu dadurch gebahnt werden, daß neben dem religiösen Institute auch ein besonderes für Aufrechthaltung der äußeren Sittlichkeit vorhanden sey. Sittlichkeit ist der bearbeitete Boden, in welchem der, im Menschen liegende, Keim der ächten Religiosität fähig wird, sich ferner auszubilden, und die sanfteren Eindrücke der Religion aufzunehmen, Unsittlichkeit aber erstickt diesen zarten Keim. Wie die Regierung des Staats der Polizey bedarf, um den Hindernissen und Gefahren, die dem äußeren Wohl der Bürger drohen, vorzubeugen; so bedarf das religiöse Institut eines Sitten-Instituts zur Verhütung und Wegräumung dessen, was die religiöse Anlage im Inneren des Menschen zu schwächen, und allmählich zu ersticken droht. Ein Sitten-Institut (verschieden von dem, was oben §. 11. das moralische genennt wurde) ist also Religions-Bedürfniß für Obrigkeit und Bürger eines christlichen Staats.

Ich begnüge mich, die Nothwendigkeit eines solchen Instituts gezeigt zu haben. Mag es immerhin, wie so manches andere, was zur Beförderung der Religiosität im Staate nöthig wäre, in der Wirklichkeit noch nicht vorhanden seyn. Es bedarf zu seiner Pflege keiner besonderen Beamten, sondern kann bloß durch die Gesetzgebung geschaffen, und von der bürgerlichen Polizey in Thätigkeit gesetzt und erhalten werden. Sein spezieller Zweck würde seyn: möglichste Verhütung dessen, wodurch Sinnlichkeit, physische und geistige Schwelgerey, Leichtsinn, und Verachtung äußerer und innerer Religion ein Uebergewicht im Staat erlangen. Z. B. einer strengen Aufsicht dieses Instituts müßten die Leihbibliotheken unterworfen seyn. Könnte man die Summe von Uebeln in einem leicht übersehbaren Gemälde vor Augen stellen, die durch schlüpfrige, die Phantasie vergiftende, Schriften, oder durch muthwillige, die das Heilige verachten und verspotten lehren, oder durch schlechte Romane, die

den Leichtsinn nähren und groß ziehen, und einen geistigen Ekel gegen alles Ernsthafte, und gegen die Verhältnisse der wirklichen Welt erzeugen, oder überhaupt durch alle die Schriften, welche üppige Weichlichkeit, stumme Sünden, Stolz und Knabentrotz gegen Männerwürde, frivole Flatterhaftigkeit, überspannte Ideen und Schwärmerey an die Tagesordnung bringen, sich jetzt, auch zum theil selbst in den unteren Volks-Klassen, entwickelt und verbreitet haben, man würde nicht ohne Erschütterung ein solches Gemälde betrachten können.

§. 29.

Der bloße Begriff von »Religionsgesellschaft« kann die Rechte der Kirche, die man daraus hergeleitet hat, nicht hinlänglich begründen, wohl aber der Begriff von wesentlichen Bedürfnissen einer solchen Gesellschaft, sofern sie zugleich wesentliche Bedürfnisse des gesammten Staatsvereins sind, und dieser also mit sich selbst im Widerspruch stände, wenn er jene Bedürfnisse unbe-

friedigt lassen wollte. Es ist oben (§. 21.) schon bemerkt worden, daß eine, von der Obrigkeit anerkannte Religions-Gesellschaft um ihres wesentlichen Zwecks willen, der mit dem obersten Zwecke des Staats zusammenstimmt, und ohne dessen Erreichung letzterer nicht erreicht werden kann, wodurch er den Charakter einer öffentlichen und allgemein wichtigen Staats-Angelegenheit erhält, sich von allen andern Privat-Gesellschaften unterscheidet. Letztere können einen Zweck haben, um den sich die Obrigkeit und der gesammte Staat nur negativ, d. h. nur in sofern zu bekümmern braucht, als er dem Wohl des Staats nicht widerstreiten darf; anders aber verhält sichs mit derjenigen Gesellschaft, welche die Staatsbürger, als Bekenner der Landes-Religion ausmachen: sie haben, als solche, nicht nur alle diejenigen Rechte, die bloß aus dem Begriff einer Gesellschaft überhaupt herfließen, sondern auch diejenigen, die aus dem Gesammtzweck eines Staatsvereins hervorgehen. Es gehört aber zu diesem Gesammtzwecke sowohl die Realisirung dessen, was das politische, als

was das kirchliche ~~als was das politische~~ Institut des Staats fordert. Die Rechte, die den Staatsbürgern, als Mitgliedern der Landeskirche, zukommen, sind daher nothwendig durch die Rechte des politischen Instituts beschränkt, und die Mitglieder der Kirche stünden, in Hinsicht auf ihre zwiefachen Hauptbedürfnisse, mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie dieß nicht anerkennen wollten. Der Obrigkeit aber liegt es ob, für die Befriedigung dieser zwiefachen Bedürfnisse zu sorgen. Die Mittel zu ihrer Befriedigung sind jedoch vielfacher Art, und ihre Anwendbarkeit muß theils überhaupt nach Zeit, Ort und Umständen, theils nach den Beschränkungen, die das politische Institut, mit seinen nothwendigen Zwecken, fordert, beurtheilt werden. Alle Rechte der Kirche werden also nur dann ihre, dem Gesammtzwecke des Staats angemessene, Realisirung am besten finden *) wenn die in den §§. 25. 26.

---

*) So auch z. B. das Recht der Kirchendisciplin, worüber schon so viel ist gestritten worden. Theils durch ein Sitten-Institut (§. 26) theils durch die richtige Stellung der oberen Kirchenbehörde gegen das poli-

und 28 genannten Religions-Bedürfnisse befriedigt werden. Welche Rechte man auch der Kirche zuerkennen mag, sie kann dieselben doch nicht anders, als nach gütlicher Verhandlung mit der Obrigkeit, auch in einem Staate, der die rechtlichste Konstitution hat, geltend machen, und auch der religiöseste Regent kann und darf von Amtswegen der Kirche nichts nachgeben, was mit den nothwendigen Zwecken des politischen Instituts unvereinbar ist.

Im Allgemeinen schreibt man bekanntlich der Kirche, als einer Gesellschaft, das Recht zu, den Zweck ihrer Verbindung, die gemeinschaftliche Religions-Uebung, möglichst zu befördern, und was diesem Zweck entgegen steht möglichst zu verhindern. Hieraus leitet man die einzelnen, durch den Gesellschaftsvertrag zu bestimmenden, Rechte der Kirche, die sogenannten Collegial- oder

---

tische Institut würde die Ausübung jenes Rechts von Seiten der Kirche entweder ganz unnöthig, oder doch immer auf eine, dem wesentlichen Zweck der Kirche und des Staats angemessene, Art geschehen.

Gesellschaftsrechte her, und nennt sie ursprüngliche Rechte, im Gegensatz zu denen, welche die Kirche, als moralische Person, zur Beförderung ihres Zwecks aus einem besonderen Rechtsgrunde erwerben muß. Der Inbegriff dieser ursprünglichen und erworbenen Rechte, welche der Kirchengesellschaft zur Beförderung der gemeinschaftlichen Religions-Uebung zukommen, macht die Kirchengewalt, und die Ausübung derselben ist das Kirchen-Regiment. *) Allein die Bestimmung aller dieser und anderer Rechte der Kirche ist, an und für sich betrachtet, vergeblich. Denn bey jedem Rechte, wenn es seinem Besitzer etwas nützen soll, kommt es darauf an, in wiefern er dasselbe ausüben kann, oder nicht. Da es nun im Begriff und Wesen eines Staats liegt, daß keine Gesellschaft in demselben ein Recht ausüben kann, das dem wesentlichen Zwecke eines der beyden Haupt-Institute des Staats widerstreitet

---

*) S. v. Wiese's Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts.

(§. 11. 17.) so kann auch die Kirche kein solches Recht haben und ausüben, ohne desfalls mit der Obrigkeit übereingekommen zu seyn. Weder das politische, noch das kirchliche Institut kann daher ein unbedingtes Recht haben und ausüben, sondern die Rechte eines jeden von beyden sind durch den wesentlichen Zweck des andern und den höchsten Staatszweck, bedingt.

Was wahres Religions-Bedürfniß ist, dazu hat die Kirche ein Recht, und wenn dessen Befriedigung weder der Einzelne für sich, noch die ganze kirchliche Gesellschaft, ohne beywirkung der Obrigkeit gehörig bewirken kann, wie dieß denn wirklich der Fall ist, so hat letztere das Recht der Direction, jedoch unbeschadet der Gewissensfreyheit, ist aber auch zur Unterstützung der Kirchengesellschaft verpflichtet. Wie weit die Grenzen dieser Direction, und wie eng die Grenzen dieser Unterstützung in jedem einzelnen Falle seyn sollen, dieß läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Darum ist, auch in dieser Hinsicht, eine fortwährende Einigung zwischen den obersten Behörden des

politischen und kirchlichen Instituts, und eine Vertretung des letzteren auf Landtägen, nöthig, aber auch, der Natur der Sache nach, nöthig daß die oberste Behörde des kirchlichen Instituts, in Hinsicht ihrer politischen und persönlichen Verhältnisse, ganz in das Interesse dieses Instituts verflochten, und daß sie keinem andern Institute, sondern allein dem Regenten, subordinirt sey. Hier muß, wie in so manchen andern Staats- und Kirchen-Angelegenheiten, nothwendig der Partheygeist berücksichtigt werden, weil es auf beyden Seiten Menschen sind, die diese Angelegenheiten betreiben sollen. Die obersten Pfleger des politischen und kirchlichen Instituts bilden zwey Partheyen, deren letzter Zweck zwar einer und derselbe ist, die aber in Ansehung ihrer nächsten Zwecke von einander abweichen, und die also in ihren gegenseitigen Verhandlungen eben dadurch das Richtige treffen, daß jede Parthey von ihren nächsten Zwecken so viel aufopfert, als der höchste Staatszweck, der beyder

Ziel seyn muß, fordert. Eine solche Aufopferung wird aber von Seiten der Pfleger des politischen Instituts nicht zu erwarten seyn, wenn die Mitglieder der oberen kirchlichen Behörde ihrer Erziehung, Bildung und ihrem Stande nach, dem kirchlichen Fache fremd, und vielleicht, ihrer Gesinnung nach, demselben nicht einmal hold sind: es wird ihnen alsdann ein Leichtes seyn, solche Zwecke des kirchlichen Instituts, deren Aufopferung in Hinsicht auf den obersten Staatszweck, unnöthig, ja vielleicht selbst schädlich ist, dennoch aufzuopfern. Wo dieß aber geschieht, da ist das richtige Zusammenwirken der verschiedenen Institute des Staats (§. 11.) das zu einem gesunden Staats-Organismus durchaus erfordert wird, vernichtet.

§. 30.

Alle kirchliche Rechte hängen also ursprünglich von der Frage ab: welches sind wesentliche, und welches problematische Religions- und Gesellschafts-Bedürfnisse des kirchlichen Instituts? Die Beywirkung der Obrigkeit zur Befriedigung der ersteren versteht sich nach dem hier auf-

gestellten System, von selbst; die Befriedigung der problematischen aber hängt von dem Ergebniß der Verhandlungen zwischen den oberen Behörden des politischen und kirchlichen Instituts in jedem einzelnen Falle ab. Wenn aber Verhandlungen zwischen beyden Statt finden sollen, so darf keine befugt seyn, der andern ihre Willensmeinung zu dictiren, und wo sie nicht einig werden können, da muß der Regent entscheiden.

Das Schwankende, das bisher im Kirchenrecht herrschte, wird also wegfallen, wenn man die Kirche nicht mehr als eine für sich bestehende Gesellschaft betrachtet, die zwar im Staat existire, aber ein, vom Interesse des Staats ganz verschiedenes, Interesse habe, und wenn man aufhört, die Verwirrung hierin durch den, schon oben (§. 15.) bemerkten unrichtigen Gebrauch des Worts Staat noch zu vermehren. *)

*) Die Benennung: Staat, anstatt politisches Institut des Staats oder anstatt: Obrig-

Aus dem Gesagten wird zugleich erhellen, warum man zwar der Kirche gewisse, aus dem Begriffe von »Gesellschaft« hergeleitete, Rechte zugestand, der Streit aber anging, so bald von Ausübung dieser Rechte die Rede war. Dieser Streit hört auf, wenn das kirchliche Institut seine gehörige Organisation erhält, und seine ständige Repräsentanten vor dem Throne hat, wenn seine obersten Behörden mit denen des politischen Instituts in das gehörige Gleichgewicht gesetzt werden, und wenn überhaupt das wahre Verhältniß des kirchlichen Instituts zum Staate bey allen Verhandlungen über Angelegenheiten des ersteren zum Grunde gelegt wird (§. 16. 17.).

Da übrigens das kirchliche Institut etwas bezweckt, was den ungebildeten sinnlichen Menschen zwar in Absicht auf die äußere Form

---

keit, ist, wenn sie ein Gegensatz von Kirche und zur Bestimmung ihrer Rechte gebraucht wird, eine erschlichene, wenigstens immer unrichtige, Benennung.

bis zum höchsten Enthusiasmus entflammen kann, dessen Wesentliches aber ihm oft gleichgültig, ja widrig, und dem ungeachtet ihm, so wie dem gesammten Staate, unentbehrlich, und ein Bedürfniß ist, dessen Wichtigkeit nur von den Weiseren der Nation ganz erkannt wird *); so muß dem Religions-Institut um so mehr eine feste, sichere Stütze im Staatsverein verschafft werden. Und diese erhält es dadurch, daß die Mittel zur Erreichung seiner wesentlichen Zwecke so garantirt, und so fest in die Konstitution des Staats verflochten werden, daß ihre Realisirung und Vernichtung eben so wenig von einer Willkühr abhängt, als die Verletzung der Landeskonstitution davon abhängen darf. Die praktische Staatsweisheit fordert dieß um so mehr, je wichtiger von jeher der Einfluß war, den die Religion auf das Völkerleben gehabt hat,

---

*) Daher auch die Menge nur das »da panem et Circenses« von der Obrigkeit verlangt.

und je mehr blutige und verheerende Kriege, theils um ihrer selbst willen, theils, mißbräuchlich, unter ihrer Firma, sind geführt worden. Sie sind ein Beweiß, wie stark Religions-Begriffe, ja bloße Meinungen, auf den Menschen wirken, und daß die religiöse Anlage im Geisterreiche ähnlich ist dem Feuer in der Körperwelt: unentbehrlich, wohlthätig und erquickend, aber beyde auch, wenn sie aus den Schranken treten, schrecklich und zerstörend. Die Frage: wie ist jene Anlage von den Führern der Völker zu behandeln? wird also eben so zu beantworten seyn, als die Frage: wie ist das Feuer zu behandeln? — Soll man es auf allen Herden soviel möglich auslöschen? und soll man im Staate die religiöse Anlage der Menschen soviel möglich schwächen, um vor ihrer Ausartung sicher zu seyn? — Nein; aber mit beyden weise und gewissenhaft umzugehen, so daß die große Kraft der letzteren zur wahren Wohlfahrt des Staats, und zur möglich höchsten Veredlung und Beglückung

der Menschheit diene, das gebieten Vernunft, Erfahrung und obrigkeitliche Pflicht.

§. 31.

Anhang.

Zur Uebersicht und weiteren Erörterung der Hauptpuncte welche nach vorstehendem System verworfen werden.

Es werden verworfen:

1) Das hierarchische System gänzlich, nach welchem die Kirche kein Institut des Staats, sondern einen Staat im Staate ausmacht, so wie überhaupt jede geistliche, der weltlichen entgegengesetzte, d. h. dem Regenten nicht subordinirte, Macht und Gewalt im Staate.

2) Das Territorialsystem nicht ganz, sondern nur insofern, als es verlangt, daß die Vorsteher des moralischen, mithin auch des kirchlichen oder religiösen Instituts den Behörden des politischen subordinirt seyn sollen.

Die Einrichtung der Konsistorien zu Luthers

Zeiten, wo man noch kein protestantisches Kirchenrecht kannte, und sich gegen das abgeschüttelte Joch der Hierarchie für die Zukunft nicht kräftig genug verwahren zu können glaubte, hat sich bis auf unsere Zeiten erhalten. In unsern Tagen aber, wo die intellectuelle Kultur weit höher gestiegen, wo die Begriffe von Rechten der Obrigkeit und der Staatsbürger bis in die Hütten des Volks gedrungen, wo die Wissenschaften so weit vorgeschritten, und nicht mehr das ausschließliche Eigenthum des Klerus, kurz wo ganz andere Verhältnisse eingetreten sind, ist es dem Staate nicht nur nicht gefährlich, wenn das religiöse Institut eine Direction erhält, wie sie, nach §. 25. als zweckmäßig und nothwendig erwiesen wird, sondern die Fortsetzung der bisherigen Verhältnisse in diesem Puncte ist auch nicht rathsam, weil die Mitglieder des kirchlichen Instituts über ihre desfallsigen gerechten Ansprüche nicht mehr im Dunkeln sind, und dasjenige, was diesem Institute mit Recht zukommt, um so mehr begehren müssen, als sie jetzt von den Civilbehörden bey weitem nicht mehr so unter-

stützt werden, als ehemals, da ihr Stand und Wirken noch von Hohen und Niederen geachtet wurde. »Der Geistliche, sagt man, soll, seiner Bestimmung zu Folge, bloß lehren, und bloß durch Lehren überzeugen, aber durchaus keine Gewalt haben, um etwas zu erzwingen.« — Gut, er wird sie gerne entbehren, so weit er kann; allein er soll doch, vermöge seines Amts, eine gewisse Aufsicht führen, und darauf sehen, daß die Gesetze des Staats, sofern sie das kirchliche Institut betreffen, nicht übertreten werden, und wenn dieß nun dennoch in seiner Gemeinde geschieht, so muß er sich an geistliche Oberbehörden wenden können, deren Mitglieder im kirchlichen Institute von unten auf gedient haben, denen daher die Angelegenheiten und Bedürfnisse dieses Instituts weder fremd, noch gleichgültig sind, denen der Regent eben so, wie den Vorstehern des politischen Instituts und seiner Zweige, so viel Gewalt überträgt, als erforderlich ist, um den, nicht einseitig von der Geistlichkeit bestimmten, sondern in der Natur der Sache liegenden, d. h. den wesentlichen, aus dem

Begriffe von Staatsverein hervorgehenden, Zweck des religiösen Instituts zu erreichen. Die Gefahr, die manche Politiker aus einer solchen Verfassung dieses Instituts dem Staate weissagen, indem sie das schreckende Gespenst der Hierarchie aus dem Orkus, wohin es schon längst der Protestantismus verbannt hat, heraufcitiren, ist entweder eine geträumte, oder eine absichtlich vorgespiegelte, durch die sich aber ein gerechter und weiser Regent nicht kann blenden und irre machen lassen. Haben doch Römisch katholische Geistliche in einem protestantischen Staate, ohne daß man dieß für gefährlich hält, ihre geistliche Oberbehörden, die eine auswärtige Macht und deren Konkurrenz in Kirchensachen anerkennen, und von den oberen Civil-Staatsbehörden mit einer Achtung behandelt werden, die keinem protestantischen Konsistorium desselben Staats zuerkannt wird.

3) Das Kollegialsystem ebenfalls nicht ganz, sondern nur in sofern, als es nicht auf richtige Grundsätze gebaut ist.

4) Die Presbyterialverfassung *) sofern dieselbe

a) die Kirche nicht als ein, dem Staate angehöriges, und in sein Wesen verflochtenes Institut, sondern (S. 14.) als »eine selbstständige, freye und unabhängige Gemeinschaft betrachtet, die sich selbst, durch frey gewählte Repräsentanten regiert, richtet und verwaltet,« als eine Gesellschaft die gleichsam ihr Wesen für sich treiben, und von Regent und obrigkeitlichen Staatsbehörden weiter keine Notiz nehmen will, als in sofern sie ihres Schutzes bedarf, und ihre Oberaufsicht nicht ablehnen kann, daher sie auch diesen Behörden nur eine negative Einwirkung in ihre inneren Angelegenheiten zuerkennt, da doch diese nicht ohne alle Berührung des äußeren staats-

*) Wie sie dargestellt ist in den, »Verhandlungen der Westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung.« Essen bey Bädeker. 1820.

Bayerische Staatsbibliothek München

bürgerlichen Verhältnisses der Kirchenglieder seyn können. (s. auch §§. 15 — 17) Diese Grundsätze paßten zwar auf die ersten, von den Aposteln gestifteten christlichen Gemeinden, und waren ihrer Lage in heidnischen Staaten angemessen, allein sie passen darum doch jetzt nicht mehr, wo ganz andere Verhältnisse eingetreten sind, wo die christliche Landeskirche wesentliches Glied im Staats-Organismus ist, und wo daher die Grundsätze ihrer Verfassung nicht auf Absonderung von dem politischen Institute des Staats berechnet seyn dürfen, sondern wo sie mit demselben Hand in Hand auf die gemeinschaftliche Erreichung des obersten Staatszwecks hinarbeiten muß. Wenn die Kirche als für sich bestehende Gesellschaft im Staate betrachtet wird, ja sich selbst dafür erklärt, so erscheint das, was sie bezweckt, nicht als das, was es wirklich ist, als wichtige

Bayerische Staatsbibliothek München

Staats-Angelegenheit, sondern nur als Angelegenheit dieser für sich bestehenden Gesellschaft, die sich um den Staat weiter nicht kümmert, sofern nur ihre innere Einrichtung, ihr dogmatisches System, ihre Liturgie, ihre eigene Verwaltung der Kirchengüter u. s. w. unangetastet bleibt; das Reformationsrecht des Regenten muß ihr immer ein anstößiger Titel im Kirchenrechte seyn; hat sie hinlängliche Kirchengüter, — wohl ihr! ist sie aber zu arm, um tüchtige Prediger und Schullehrer zu besolden, (und bey wie manchen Gemeinden ist dieß leider der Fall!) dann mag die Gemeinde immerhin in Unwissenheit und Rohheit versinken, und verwildern, der Regent braucht sich der Gesellschaft, die eine für sich bestehende im Staate seyn will, nicht anzunehmen. Wenn Ungehörigkeiten, die aller Zucht und Ordnung in Absicht auf äußere Religion öffentlich Hohn sprechen, selbst von Staatsbehörden zuge-

lassen werden, und Geistliche sich darüber beschweren, so kann man diese, nach der Presbyterialverfassung, desto leichter als Leute betrachten, die bloß einer, vom Staate getrennten, Gesellschaft, die sie zu ihren Beamten erwählt habe, angehörten, und die in ihrer Ohnmacht einmal aufstrebten und polterten, um das bißchen Ansehen, das man ihrem Stande noch gelassen, geltend zu machen. Anders aber erscheint die Sache, wenn die Kirche, unter den, §. 29. angegebenen Voraussetzungen, mit dem politischen Institute zur gemeinschaftlichen Erreichung des Staatszweckes vereinigt ist, wie es denn das Wesen eines Staats fordert. Dann mag das religiöse Institut immerhin in Leidenschaften, Sinnlichkeit und Frivolität starke Gegner finden; diejenigen, welchen die Aufrechthaltung der christlichen Religion zunächst obliegt, und vom Regenten übertragen ist, d. h. die Beamten des kirchlichen Instituts, sind

alsdann, solange der Staat das Bekenntniß der christlichen Religion noch nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft abgeschafft hat, verpflichtet und berechtigt, auf eine kirchliche Verfassung anzutragen, durch welche die Aufrechthaltung und praktische Wirkung dieser Religion, die sonach als religiöses Bedürfniß der Staatsbürger öffentlich anerkannt ist, möglichst befördert werden kann. Und sie tragen alsdann nicht bloß für ihre Person, nicht aus Interesse ihres Standes, sondern im Namen des gesammten Staatsvereins, d. h. des Regenten, der ihnen ihr Amt, als höchste Obrigkeit, nach göttlicher Anordnung, übertragen hat, und aller christlichen Staatsbürger, darauf an. Mögen dann auch Tausende unter Hohen und Niederen seyn, denen Religion überhaupt sehr gleichgültig ist, dieß kann die Rechtmäßigkeit jenes Antrags nicht schwächen, so lange

die christliche Religion nicht aufgehört hat, Landesreligion zu seyn.

b) In sofern sie (S. 16.) als unstatthaft in der evangelischen Kirche verwirft »die Stufenfolge äußeren Ranges, und von weltlicher Macht ausgehender Titel und Würden der Verkündiger des Evangeliums.«

Nach §§. 25. und 27. vorstehender Abhandlung kann diese vermeintliche Heterodoxie in der äußeren Kirchenverfassung, wegen welcher sich in der angeführten Schrift auf die biblischen Stellen Matth. 23, 8 — 11 und Luk. 22, 26. berufen wird, nicht als solche anerkannt werden. Es steht noch dahin, ob Christus mit dem, was er, besonders in der letzteren Stelle, sagt, eine allgemeine Vorschrift für alle Prediger des Evangeliums aller künftigen Zeiten, Länder und Verhältnisse, oder nur für seine Jünger, die sich damals über die Frage, wer unter ihnen der Größeste seyn sollte, gezankt hatten, habe geben wollen. Es ist mißlich, ersteres zu behaupten, und daraus die Regel herzuleiten, daß kein Beamter des kirchlichen Instituts einen Vorrang vor dem

andern in der bürgerlichen Gesellschaft haben dürfe; denn sonst möchte zu den mancherley Zumuthungen, die man ohnehin schon glaubt dem Geistlichen machen zu können, nach Joh. 13. 14. ganz konsequent auch noch die hinzugefügt werden, daß Ein Amtsbruder dem andern von Zeit zu Zeit die Füße waschen müsse, was sich doch die allermeisten sehr verbitten dürften. Wenn die Kirche, wie erwiesen ist, überhaupt, und nach ihrem nächsten Zweck, ein Institut des Staats ausmacht, obgleich ihre Fundamentallehren eben so wenig, als die des Staatsvereins überhaupt, von einer weltlichen Macht, sondern von den ewigen Gesetzen der Vernunft und des Rechts bestimmt werden; so sind auch von unten aufsteigende Behörden ordnungsmäßig darin nöthig, und wenn der Regent den Staat repräsentirt und regiert, so muß auch die Anordnung jener Stufenfolge von ihm ausgehen, und sie kann, in mehreren Rücksichten nicht vermieden werden. Was soll sie auch schaden bey Männern, die so weit gekommen seyn müssen, daß sie ihre gegenseitige Achtung nicht (wie die Menge wohl zu thun pflegt) nach äußerem

Rang, sondern nach dem inneren Werthe des andern abmessen? Welcher Geistliche aber, aus schwachem Dünkel, keinen seines Standes, nicht einmal nach bloß bürgerlichem Range, ohne Widerwillen, über sich sehen kann, der verdient hier keine Rücksicht. *)

*) Jedoch in sofern einige Nachsicht, oder wenigstens gemilderte Beurtheilung, als eine solche Schwachheit sich allmählich bey dem Prediger durch äußere Verhältnisse, und schon deßwegen leicht einnisteln kann, weil er wohl mehr als hundertmal jährlich vor einer Versammlung redet, ohne daß ihm irgend jemand widerspricht, und weil dieß, wenn nicht genaue Wachsamkeit über sich selbst hinzukommt, gar zu leicht sowohl einen gewissen Dünkel, als auch eine Unduldsamkeit gegen jeden Widerspruch erzeugt; endlich auch weil der Gedanke: nur für Beförderung des Geistigen, das doch immer das Höhere für die Menschheit bleibt, berufen zu seyn, sehr leicht das Selbstgefühl etwas höher spannt, als recht ist. — Quisque suos patimur Manes! — Daher mag auch bey uns Predigern die, nicht seltene, und widrige Gewohnheit kommen, bey der gesellschaftlichen Unterredung in einem gewissen Kanzeltone zu sprechen, der dann sehr übel absticht, wenn das Gesagte zwar viel sagen will, aber nicht viel sagt. Vor solchen Klippen werden junge Männer, die sich dem Predigt-Amte widmen, selten gewarnt, was doch sehr nöthig wäre.

Unser System verwirft

5) die Forderung, daß das kirchliche Institut für seine Bedürfnisse lediglich selbst sorgen, und nichts dabey auf öffentliche Kosten geschehen müsse, außer etwa im dringendsten Nothfalle. Die Inkonsequenz dieser Forderung fällt von selbst in die Augen, und sie wird noch auffallender, wenn man bedenkt, wie viele liegende Güter dem kirchlichen Institute, seit den Zeiten der Reformation, sind entzogen, und zu andern Zwecken verwendet worden.*) Auf der Einen Seite müssen es zwar die Kirchenbeamten mit Dank erkennen, wenn ihnen durch gewisse Steuerfreyheiten einige Beyhülfe geschieht; allein auf der andern sehen sie sich wieder, um dieser Art der Beyhülfe willen, von den übrigen Staatsbürgern beneidet, so daß sie wünschen müssen, in eine Lage

*) Kluge Politiker werden die Frage nicht einwerfen: wie ist aber die Kirche zu diesen Gütern gekommen? denn sie könnte lästige Gegenfragen veranlassen.

versetzt zu werden, die es ihnen möglich macht, zu den öffentlichen Abgaben ihre Rate, gleich den übrigen Staatsdienern, beytragen zu können.

§. 32.

Schluß.

Wenn der Leser alles Vorhergehende zu allgemeiner Uebersicht zusammenfaßt, so wird er finden, daß das Wesentliche des hier aufgestellten Systems, und seine Tendenz, in folgendem besteht:

Der Staatsverein ist eine göttliche Anordnung, auf die der Schöpfer den Menschen theils durch das Gefühl ihrer zwiefachen Hauptbedürfnisse, leiblicher und geistiger, theils vermittelst der, auf die Befriedigung derselben angewendeten, Vernunft, nach und nach hingeführet hat.

Aus eben diesen Bedürfnissen wird a) der oberste Zweck des Staats bestimmt, und b) die vernunftmäßigen Mittel zu dessen Erreichung.

Der oberste Staatszweck ist: möglichst vollständigste Befriedigung der zwiefa-

chen Hauptbedürfnisse sämmtlicher Staatsglieder.

Die Grundlage zur Möglichkeit der Anwendung der Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ist: Obrigkeit, Gesetze und ein Grundvertrag zwischen Obrigkeit und Staatsbürgern.

Die Mittel selbst sind: zwey Haupt-Institute, ein politisches für die leiblichen, und ein moralisches für die geistigen Bedürfnisse aller Mitglieder des Vereins.

Das religiöse oder kirchliche Institut, als Zweig des moralischen, gehört daher wesentlich in den Organismus des Staats, weil das, was es zum Gegenstand seines Wirkens hat, nämlich Beförderung der religiösen Sittlichkeit ein hohes geistiges Bedürfniß für jeden einzelnen Menschen, mithin auch für den gesammten Staat ist. Daher muß das religiöse Institut gemeinschaftlich mit dem politischen auf die Erreichung des obersten Staatszwecks hin arbeiten.

Dazu ist, was das erstere betrifft, erforderlich:

1) daß es gehörig organisirt werde,*) und zwar so, daß

a) der Regent dieses Institut, unbeschadet der Gewissensfreyheit, eben so dirigire, und eben so für seine Bedürfnisse sorge, als bey dem politischen Institute geschieht;

b) daß die Oberbehörden beyder Institute, ohne eine der andern, sondern beiderseits nur dem Regenten subordinirt zu seyn, in steter Wechselwirkung mit einander stehen, und ihre Anordnungen so treffen, daß die Erreichung des wesentlichen Zwecks beider Institute, mithin auch des obersten Staatszwecks, nicht verhindert werde.

2) daß nach Grundsätzen der Vernunft bestimmt

---

*) Was der Verfasser desfalls §. 25. aufstellt, gründet sich zwar theils auf 30jährige Amts=Erfahrungen, und die dabey gesammelte Menschenkenntniß, theils auf die Urtheile anderer Schriftsteller, auch ist es nicht auf gerathewohl hingeschrieben; indessen sieht er es keineswegs für etwas Vollendetes an, sondern unterwirft es gerne jeder besseren Einsicht anderer.

wird, was die Staatsbürger, als Mitglieder der Landeskirche, und Bekenner der Landesreligion, in Anspruch nehmen können, nämlich alles, was zur Befriedigung wesentlicher Religionsbedürfnisse erforderlich ist. Diese Bedürfnisse werden namhaft gemacht, und wird gezeigt, wie sie, als solche, theils in der menschlichen Natur, theils in äußeren Verhältnissen gegründet sind. Da aber unter diese Bedürfnisse auch Gewissensfreyheit gehört, und die verschiedenen christlichen Religionspartheyen und Secten in einem Staat ihre eigenthümlichen Vorstellungen von Religion unangetastet haben wollen, in dieser Hinsicht aber die Eine Parthey öfters Dinge als Religionsbedürfnisse in Anspruch nimmt, die mit denen, welche eine andere Parthey fordert, im Widerspruch stehen, und da der Regent nicht verpflichtet ist, über verschiedene Religionsmeinungen, sofern sie das Wohl des Staats nicht verletzen, zu entscheiden, jedoch verpflichtet ist, Zwietracht

im Staatsverein soviel möglich zu verhüten, sonach auf allmähliche Ausrottung des Secten=geistes und auf wahre Aufklärung der Nation möglichst hin zuwirken; so ist erforderlich, daß ein allgemeines christliches Religionsbekennt=niß für alle im Staat befindliche Secten auf=gestellt, nach selbigem vorkommende Religions=streitigkeiten geschlichtet, und bestimmt werde, was wirkliche Religionsbedürfnisse sind, und was zu deren Befriedigung die Staatsbürger fordern können, und die Obrigkeit zu leisten verbunden ist.

Was endlich die Tendenz dieser ganzen Schrift anbelangt, so ist sie mit wenig Worten in dem Wunsch enthalten:

Möchte es nach und nach durch richtige Ansicht des Verhältnisses zwischen einem christlich=monar=chischen Staat und seiner Kirche, und durch weise Anstalten dahin kommen, daß in allen christlichen Staaten die Eifersucht zwischen dem politischen und religiösen Institute, und die Verachtung,

Vernachlässigung und Bedrückung des letzteren *) als etwas Widersinniges, Ungerechtes und dem Staate Nachtheiliges, endlich einmal aufhörte; möchte es dahin kommen, daß die evangelische Kirche bey ihrem Kultus etwas darauf verwenden könnte, das religiöse Gefühl durch das ästhetisch Schöne, besonders durch Herzerhebende Musik, mehr, als sie bisher im Stande war, zu beleben, und daß der reine, praktische Geist des Christenthums, entfesselt von allen müssigen Schulfragen, Spitzfindigkeiten und vernunftwidrigen Aufbürdungen, und geschieden von finsterem Aberglauben und Sectenhaß, als Völkerbeglückender Geist der Liebe, der

*) Beyspiele, als Belege hierzu, anzuführen, ist hier der Ort nicht. Sollten aber mehrere Geistliche die Thatsachen, die sie desfalls während ihrer Amtsführung erlebt haben, sammeln, — es würde dieß eine sehr beherzigenswerthe, und den Geist des Zeitalters stark bezeichnende, Sammlung werden; und wenn sie bis vor die Augen unserer deutschen Fürsten dringen könnte, würden sich diese überzeugen, daß die bisherigen Verhältnisse des religiösen Instituts zum politischen, bey dem jetzigen Zeitgeiste, nicht ohne mancherley Zerrüttungen fort bestehen können.

Bayerische Staatsbibliothek München

Eintracht und Wahrheit, hervortrete, und die Religion, die er ausspricht, in ihrer ächten Würde und Vortrefflichkeit zeige, damit sie als heiliges und geheiligtes Palladium der Nation, von Obrigkeit und Staatsbürgern, von Gebildeten und Ungebildeten verehrt werden möge und — könne!

Verbesserungen.

Seite 1 in der Vorerinnerung Zeile 2 von unten lies »durfte« statt dürfte.

Seite 83 Zeile 1 von oben bleiben die Worte: »als was das politische« weg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Staat u. Kirch

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weinrich, Alexander,

Versuch einer wissenschaftlichen Begründung des Verhältnisses zwischen einem monarchisch-christlichen Staat und seiner Kirche

Wiesbaden 1822

J.can.p. 1143 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547279-7